

Amtsblatt der Europäischen Union

C 315



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

15. September 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 315/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 315/02 Verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Middelburg, Raad van State — Niederlande) — Y. S. (C-141/12), Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel (C-372/12)/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel (C-141/12), M., S. (C-372/12) (Vorabentscheidungsersuchen — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46/EG — Art. 2, 12 und 13 — Begriff der „personenbezogenen Daten“ — Umfang des Auskunftsrechts der betroffenen Person — Daten und rechtliche Analyse in einer die Entscheidung vorbereitenden Entwurfsschrift der Verwaltung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 8 und 41) 2

2014/C 315/03 Rechtssache C-295/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. Juli 2014 –Telefónica SA, Telefónica de España SAU/Europäische Kommission, France Telecom España, SA, Asociación de Usuarios de Servicios Bancarios (Ausbanc Consumo), European Competitive Telecommunications Association (Art. 102 AEUV — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Spanische Märkte für Breitband-Internetzugang — Margenbeschnidung — Art. 263 AEUV — Rechtmäßigkeitskontrolle — Art. 261 AEUV — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Art. 47 der Grundrechtecharta — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes — Unbeschränkte Nachprüfung — Höhe der Geldbuße — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Diskriminierungsverbot) 3

DE

2014/C 315/04	Rechtssache C-335/12: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Juli 2014 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eigenmittel — Nacherhebung von Eingangsabgaben — Finanzielle Verantwortung der Mitgliedstaaten — Nicht ausgeführte überschüssige Zuckerbestände)	3
2014/C 315/05	Rechtssache C-358/12: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia — Italien) — Consorzio Stabile Libor Lavori Pubblici/Comune di Milano (Vorabentscheidungsersuchen — Öffentliche Aufträge — Aufträge, die nicht die in der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehene Schwelle erreichen — Art. 49 AEUV und 56 AEUV — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ausschreibungsverfahrens — Eignungskriterien hinsichtlich der persönlichen Lage des Bieters — Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge — Begriff des schwerwiegenden Verstoßes — Differenz zwischen den geschuldeten und den entrichteten Beträgen von mehr als 100 Euro und mehr als 5 % der geschuldeten Beträge)	4
2014/C 315/06	Rechtssache C-421/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Juli 2014 — Europäische Kommission/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verbraucherschutz — Unlautere Geschäftspraktiken — Richtlinie 2005/29/EG — Vollständige Harmonisierung — Ausschluss von Freiberuflern, Zahnärzten und Heilgymnasten — Regelung über die Ankündigung von Preisermäßigungen — Beschränkung oder Verbot bestimmter Formen des Wandergewerbes)	5
2014/C 315/07	Rechtssache C-472/12: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Panasonic Italia SpA, Panasonic Marketing Europe GmbH, Scerni Logistics S.r.l./Agenzia delle Dogane di Milano (Vorabentscheidungsersuchen — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 8471 und 8528 — Plasmabildschirme — Funktion eines Computerbildschirms — Potenzielle Funktion als Fernsehbildschirm nach Einschub einer Videokarte)	5
2014/C 315/08	Rechtssache C-553/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Juli 2014 — Europäische Kommission/Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI), Hellenische Republik, Energeiaki Thessalonikis AE, Elliniki Energeia kai Anaptyxi AE (HE & DSA) (Rechtsmittel — Wettbewerb — Art. 82 EG und 86 Abs. 1 EG — Aufrechterhaltung von Vorzugsrechten für die Prospektion und den Abbau von Braunkohlelagerstätten zugunsten eines öffentlichen Unternehmens durch die Hellenische Republik — Ausübung dieser Rechte — Wettbewerbsvorteil auf dem Markt für die Lieferung von Braunkohle und dem Strommarkt für Großkunden — Aufrechterhaltung, Erweiterung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung)	6
2014/C 315/09	Rechtssache C-554/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Juli 2014 — Europäische Kommission/Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI), Hellenische Republik (Rechtsmittel — Wettbewerb — Art. 86 Abs. 3 EG — Aufrechterhaltung von Vorzugsrechten für die Prospektion und den Abbau von Braunkohlelagerstätten zugunsten eines öffentlichen Unternehmens durch die Hellenische Republik — Zuwiderhandlung — Entscheidung — Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht — Spätere Entscheidung — Einführung spezifischer Maßnahmen — Abhilfe für wettbewerbswidrige Auswirkungen der Zuwiderhandlung — Nichtigkeitsklage)	7
2014/C 315/10	Rechtssache C-600/12: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Juli 2014 — Europäische Kommission/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfallbewirtschaftung — Richtlinien 2008/98/EG, 1999/31/EG und 92/43/EWG — Abfalldeponie auf der Insel Zakynthos — Meeresnationalpark von Zakynthos — Natura-2000-Gebiet — Meeresschildkröte Caretta Caretta — Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltklauseln — Kein Nachrüstprogramm — Betrieb einer Deponie — Funktionsstörungen — Saturierung der Deponie — Infiltration von Sickerwasser — Unzureichende Abdeckung und Verstreuung der Abfälle — Erweiterung der Deponie)	7
2014/C 315/11	Rechtssache C-48/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Nordea Bank Danmark A/S/Skatteministeriet (Steuerrecht — Niederlassungsfreiheit — Nationale Ertragsteuer — Konzernbesteuerung — Besteuerung der Tätigkeit ausländischer Betriebsstätten inländischer Gesellschaften — Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung [Anrechnungsmethode] — Nachbesteuerung zuvor abgezogener Verluste bei Veräußerung der Betriebsstätte an eine verbundene Gesellschaft, für die der betreffende Mitgliedstaat seine Besteuerungsbefugnis nicht ausübt)	8

2014/C 315/12	Verbundene Rechtssachen C-58/13 und C-59/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio Nazionale Forense — Italien) — Angelo Alberto Torresi (C-58/13), Pierfrancesco Torresi (C-59/13)/Consiglio dell'Ordine degli Avvocati di Macerata (Vorabentscheidungsersuchen — Freizügigkeit — Zugang zum Rechtsanwaltsberuf — Möglichkeit, den Angehörigen eines Mitgliedstaats, die die Qualifikation für den Rechtsanwaltsberuf in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, die Eintragung in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer zu verweigern — Rechtsmissbrauch)	9
2014/C 315/13	Rechtssache C-83/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbetsdomstol — Schweden) — Fonnship A/S, Svenska Transportarbetarförbundet/Svenska Transportarbetarförbundet, Fonnship A/S, Facket för Service och Kommunikation (SEKO) (Seeverkehr — Freier Dienstleistungsverkehr — Verordnung [EWG] Nr. 4055/86 — Anwendbarkeit auf Transporte, die von EWR-Vertragsstaaten aus oder in diese mit Schiffen durchgeführt werden, die unter der Flagge eines Drittlands fahren — Arbeitskampfmaßnahmen in Häfen eines solchen Staates zugunsten von auf diesen Schiffen beschäftigten Drittstaatsangehörigen — Keine Auswirkung der Staatsangehörigkeit dieser Arbeitnehmer und Schiffe auf die Anwendbarkeit des Unionsrechts)	9
2014/C 315/14	Rechtssache C-126/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2014 — BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c — Beschreibender Charakter — Zurückweisung der Anmeldung der Wortmarke „ecoDoor“ — Merkmal eines Teils einer Ware).	10
2014/C 315/15	Rechtssache C-138/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Naima Dogan/Bundesrepublik Deutschland (Vorabentscheidungsersuchen — Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Zusatzprotokoll — Art. 41 Abs. 1 — Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen türkischer Staatsangehöriger — Nationale Regelung, wonach der Familienangehörige, der ins nationale Hoheitsgebiet einreisen will, sprachliche Grundkenntnisse nachweisen muss — Zulässigkeit — Richtlinie 2003/86/EG — Familienzusammenführung — Art. 7 Abs. 2 — Vereinbarkeit)	11
2014/C 315/16	Rechtssache C-141/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Juli 2014 — Reber Holding GmbH & Co. KG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Wedl & Hofmann GmbH (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Bildmarke Walzer Traum — Widerspruch des Inhabers der nationalen Wortmarke Walzertraum — Begriff der ernsthaften Benutzung der Marke — Nichtberücksichtigung früherer Entscheidungen — Grundsatz der Gleichbehandlung)	11
2014/C 315/17	Rechtssache C-173/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Lyon — Frankreich) — Maurice Leone, Blandine Leone/Garde des Sceaux, Ministre de la Justice, Caisse nationale de retraites des agents des collectivités locales Sozialpolitik — Art. 141 EG — Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand mit sofortigem Pensionsanspruch — Verbesserung bei der Berechnung der Pension — Vergünstigungen, die im Wesentlichen Beamtinnen zugute kommen — Mittelbare Diskriminierungen — Objektive Rechtfertigung — Tatsächliches Anliegen, das angeführte Ziel zu erreichen — Kohärenz bei der Umsetzung — Art. 141 Abs. 4 EG — Maßnahmen zum Ausgleich der Benachteiligung von Arbeitnehmerinnen in der beruflichen Laufbahn — Unanwendbarkeit)	12
2014/C 315/18	Rechtssache C-183/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Fazenda Pública/Banco Mais SA (Besteuerung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 Buchst. c — Art. 19 — Vorsteuerabzug — Leasingumsätze — Gemischt genutzte Gegenstände und Dienstleistungen — Regel für die Bestimmung des abzuziehenden Vorsteuerbetrags — Ausnahmeregelung — Voraussetzungen)	13
2014/C 315/19	Rechtssache C-198/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 1 de Benidorm — Spanien) — Víctor Manuel Julián Hernández u. a./Puntal Arquitectura SL u. a. (Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 2008/94/EG — Geltungsbereich — Entschädigungsanspruch eines Arbeitgebers gegen einen Mitgliedstaat aufgrund des Arbeitsentgelts, das einem Arbeitnehmer während des Verfahrens über die Anfechtung der Kündigung dieses Arbeitnehmers nach dem 60. Werktag nach Erhebung der Kündigungsschutzklage gezahlt worden ist — Kein Entschädigungsanspruch im Fall nichtiger Kündigungen — Eintritt des Arbeitnehmers in den Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers, wenn dieser vorläufig zahlungsunfähig ist — Diskriminierung von Arbeitnehmern, die eine nichtige Kündigung erhalten haben — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Geltungsbereich — Art. 20)	13

2014/C 315/20	Rechtssache C-213/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Impresa Pizzarotti & C. Spa/Comune di Bari, Giunta comunale di Bari, Consiglio comunale di Bari (Vorabentscheidungsersuchen — Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 93/37/EWG — „Verpflichtungserklärung zur Vermietung“ von noch nicht errichteten Gebäuden — Rechtskräftige nationalgerichtliche Entscheidung — Tragweite der Rechtskraftwirkung im Fall einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren Situation)	14
2014/C 315/21	Rechtssache C-220/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. Juli 2014 — Kalliopi Nikolaou/Rechnungshof der Europäischen Union (Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Unterlassungen des Rechnungshofs — Schadensersatzklage — Grundsatz der Unschuldsvermutung — Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit — Befugnisse — Ablauf der Voruntersuchungen).	15
2014/C 315/22	Rechtssache C-244/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — Ewaen Fred Ogieriakhi/Minister for Justice and Equality, Irland, Attorney General, An Post (Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 16 Abs. 2 — Daueraufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die die Staatsangehörigkeit eines Drittlands besitzen — Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft — Unmittelbar anschließendes Zusammenleben mit anderen Partnern innerhalb des ununterbrochenen fünf Jahre langen Aufenthalts — Verordnung [EWG] Nr. 1612/68 — Art. 10 Abs. 3 — Voraussetzungen — Verletzung des Unionsrechts durch einen Mitgliedstaat — Prüfung der Art des fraglichen Verstoßes — Notwendigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens)	15
2014/C 315/23	Rechtssache C-272/13: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale per la Toscana — Italien) — Equoland Soc. coop. arl/Agenzia delle Dogane — Ufficio delle Dogane di Livorno (Vorabentscheidungsersuchen — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiung der Einfuhr von Gegenständen, die einer anderen Lagerregelung als der Zolllagerregelung unterliegen sollen — Pflicht, die Waren physisch in das Lager zu verbringen — Nichtbeachtung — Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer, obwohl diese bereits im Reverse-Charge-Verfahren entrichtet wurde).	16
2014/C 315/24	Rechtssache C-307/13: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingborgs tingsrätt — Schweden) — Strafverfahren gegen Lars Ivansson, Carl-Rudolf Palmgren, Kjell Otto Pehrsson, Håkan Rosengren (Vorabentscheidungsersuchen — Binnenmarkt — Richtlinie 98/34/EG — Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 3 — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften — Begriff „technische Vorschrift“ — Legehennen — Vorverlegung des ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkts des Inkrafttretens einer technischen Vorschrift — Mitteilungspflicht — Voraussetzungen — Voneinander abweichende Sprachfassungen).	17
2014/C 315/25	Verbundene Rechtssachen C-325/13 P und C-326/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. Juli 2014 — Peek & Cloppenburg KG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) — Peek & Cloppenburg KG (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Wortmarke Peek & Cloppenburg — Widerspruch eines weiteren Inhabers der geschäftlichen Bezeichnung „Peek & Cloppenburg“ — Zurückweisung der Anmeldung)	18
2014/C 315/26	Rechtssache C-338/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Marjan Noorzia/Bundesministerin für Inneres (Vorabentscheidungsersuchen — Recht auf Familienzusammenführung — Richtlinie 2003/86/EG — Art. 4 Abs. 5 — Nationale Regelung, wonach der Zusammenführende und der Ehegatte bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen — Unionsrechtskonforme Auslegung).	18
2014/C 315/27	Verbundene Rechtssachen C-358/13 und C-181/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Strafverfahren gegen Markus D. (C-358/13) und G. (C-181/14) (Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Geltungsbereich — Auslegung des Begriffs „Arzneimittel“ — Bedeutung des Kriteriums der Eignung, die physiologischen Funktionen zu beeinflussen — Erzeugnisse auf der Grundlage von Kräutern und Cannabinoiden — Ausschluss)	19
2014/C 315/28	Rechtssache C-391/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. Juli 2014 — Hellenische Republik/Europäische Kommission (Rechtsmittel — EAGFL, EGFL und ELER — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Olivenöl — Kulturpflanzen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Erhöhung des Prozentsatzes der pauschalen Berichtigung aufgrund des erneuten Verstoßes — Auswirkungen der Reform der GAP auf die pauschale Berichtigung — Verhältnismäßigkeit — Art der Ausgaben, die zur Einrichtung des GIS-Olivenöl bestimmt sind).	19

2014/C 315/29	Rechtssache C-420/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Netto Marken Discount AG & Co. KG/Deutsches Patent- und Markenamt (Vorabentscheidungsersuchen — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Angabe der Waren oder Dienstleistungen, für die der Markenschutz beantragt wird — Erfordernisse der Klarheit und der Eindeutigkeit — Nizzaer Klassifikation — Einzelhandel — Zusammenstellung von Dienstleistungen)	20
2014/C 315/30	Rechtssache C-421/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Apple, Inc./Deutsches Patent- und Markenamt (Vorabentscheidungsersuchen — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 2 und 3 — Markenfähige Zeichen — Unterscheidungskraft — Zeichnerische Darstellung der Ausstattung eines als „Flagship Store“ bezeichneten Ladengeschäfts — Eintragung als Marke für „Dienstleistungen“ in Bezug auf Waren, die in einem solchen Geschäft verkauft werden)	20
2014/C 315/31	Rechtssache C-438/13: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel București — Rumänien) — SC BCR Leasing IFN SA/Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția generală de administrare a marilor contribuabili, Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția generală de soluționare a contestațiilor (Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 16 und 18 — Finanzierungsleasing — Gegenstände, auf die sich ein Finanzierungsleasingvertrag bezieht — Nichtwiedererlangung dieser Gegenstände durch die Leasinggesellschaft nach Kündigung des Vertrags — Gegenstände, die im Bestand fehlen)	21
2014/C 315/32	Rechtssache C-469/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Verona — Italien) — Shamim Tahir/Ministero dell'Interno, Questura di Verona (Vorabentscheidungsersuchen — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2003/109/EG — Art. 2, 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 13 — „Langfristige Aufenthaltsberechtigung — EU“ — Voraussetzungen für die Gewährung — Rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt im Empfangsmitgliedstaat während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrags — Person, die in einer familiären Beziehung zu dem langfristig Aufenthaltsberechtigten steht — Günstigere nationale Bestimmungen — Wirkungen)	22
2014/C 315/33	Verbundene Rechtssachen C-473/13 und C-514/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs, Landgerichts München I — Deutschland) — Adala Bero/Regierungspräsidium Kassel (C-473/13), Ettayebi Bouzalmate/Kreisverwaltung Kleve (C-514/13) (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Art. 16 Abs. 1 — Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung — Inhaftierung in einer gewöhnlichen Haftanstalt — Unmöglichkeit, die Drittstaatsangehörigen in einer speziellen Hafteinrichtung unterzubringen — Nichtvorhandensein einer solchen Einrichtung in dem Bundesland, in dem der Drittstaatsangehörige inhaftiert ist)	22
2014/C 315/34	Rechtssache C-474/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Thi Ly Pham/Stadt Schweinfurt, Amt für Meldewesen und Statistik (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Art. 16 Abs. 1 — Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung — Inhaftierung in einer gewöhnlichen Haftanstalt — Möglichkeit, einen Drittstaatsangehörigen mit seiner Zustimmung gemeinsam mit gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen)	23
2014/C 315/35	Rechtssache C-480/13: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Sysmex Europe GmbH/Hauptzollamt Hamburg-Hafen (Vorabentscheidungsersuchen — Tarifierung — Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 3204, 3212 und 3822 — Stoff, der durch chemische Reaktion und Bestrahlung mit einem Laserlicht eine zur Untersuchung der weißen Blutkörperchen bestimmte fluoreszierende Wirkung auslöst)	24
2014/C 315/36	Rechtssache C-481/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Bamberg — Deutschland) — Strafverfahren gegen Mohammad Ferooz Qurbani (Vorabentscheidungsersuchen — Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge — Art. 31 — Drittstaatsangehöriger, der in einen Mitgliedstaat über einen anderen Mitgliedstaat eingereist ist — Inanspruchnahme von Schleuserdiensten — Unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt — Vorlage eines gefälschten Passes — Strafrechtliche Sanktionen — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	24

2014/C 315/37	Gutachten 1/14: Antrag der Republik Malta auf ein Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV	25
2014/C 315/38	Rechtssache C-169/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Castellón — Spanien) — Juan Carlos Sánchez Morcillo, María del Carmen Abril García/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA (Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 7 — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 — Verbraucherverträge — Hypothekendarlehensvertrag — Missbräuchliche Klauseln — Hypothekenvollstreckungsverfahren — Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs)	25
2014/C 315/39	Rechtssache C-264/12: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal do Trabalho do Porto — Portugal) — Sindicato Nacional dos Profissionais de Seguros e Afins/Fidelidade Mundial — Companhia de Seguros SA (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Nationale Regelung, mit der eine Kürzung der Vergütungen bestimmter Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors eingeführt wird — Mangelnde Umsetzung des Unionsrechts — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	26
2014/C 315/40	Rechtssache C-552/12 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 19. Juni 2014 — Hellenische Republik/Europäische Kommission (Rechtsmittel — EAGFL, EGFL und ELER — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben).	26
2014/C 315/41	Rechtssache C-71/13 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 15. Juli 2014 — Hellenische Republik/Europäische Kommission (Rechtsmittel — EAGFL, EGFL und ELER — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben).	27
2014/C 315/42	Rechtssache C-102/13 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. Juli 2014 — Bundesrepublik Deutschland/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Wirksamkeit der Zustellung eines Beschlusses der Kommission an die Ständige Vertretung eines Mitgliedstaats — Ermittlung des Zeitpunkts dieser Zustellung — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181 — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	27
2014/C 315/43	Rechtssache C-370/13: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sad Administracyjny — Polen) — Henryk Teisseyre, Jan Teisseyre/Minister Skarbu Państwa (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 18 AEUV — Unionsbürgerschaft — Nichtdiskriminierung — Entschädigung für den Verlust von aufgegebenen Immobilien außerhalb der gegenwärtigen Grenzen des betreffenden Mitgliedstaats — Staatsangehörigkeitserfordernis — Kein Zusammenhang mit dem Unionsrecht — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	28
2014/C 315/44	Rechtssache C-427/13: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Autorità per la Vigilanza sui Contratti pubblici di lavori, servizi e forniture — Italien) — Emmeci Srl/Cotral SpA (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Autorità per la Vigilanza sui Contratti pubblici di lavori, servizi e forniture — Art. 267 AEUV — Begriff des einzelstaatlichen Gerichts — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	28
2014/C 315/45	Rechtssache C-450/13 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Juni 2014 — Donaldson Filtration Deutschland GmbH/ultra air GmbH, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Wortmarke ultrafilter international — Antrag auf Nichtigkeitsklärung — Rechtsmissbrauch).	29
2014/C 315/46	Rechtssache C-459/13: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd — Slowakei) — Milica Široká/Úrad verejného zdravotníctva Slovenskej republiky (Vorabentscheidungsersuchen — Schutz der öffentlichen Gesundheit — Nationale Regelung, die eine Pflicht zur Impfung minderjähriger Kinder vorsieht — Recht der Eltern, diese Impfung zu verweigern — Art. 168 AEUV — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 33 und 35 — Umsetzung des Unionsrechts — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	29
2014/C 315/47	Rechtssache C-468/13 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Juli 2014 — MOL Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Wortmarke MOL Blue Card — Widerspruch — Zurückweisung der Anmeldung)	30

2014/C 315/48	Rechtssache C-643/13 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Juli 2014 — Melkveebedrijf Overenk BV u. a./Europäische Kommission (Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Verordnung [EG] Nr. 1468/2006 — Erhebung einer Abgabe im Milchsektor — Offensichtliche Unzulässigkeit)	30
2014/C 315/49	Rechtssache C-654/13: Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Szombathelyi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Delphi Hungary Autóalkatrész Gyártó kft/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Nyugat-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága (NAV) (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 183 — Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses — Nationale Regelung, wonach die Zahlung von Verspätungszinsen auf Umsatzsteuerbeträge ausgeschlossen ist, die in Anwendung einer für unionsrechtswidrig erklärten Vorschrift nicht innerhalb einer angemessenen Frist erstattungsfähig waren — Grundsatz der Äquivalenz)	31
2014/C 315/50	Rechtssache C-670/13 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Juni 2014 — The Cartoon Network, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Boomerang TV, SA (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BOOMERANG — Ältere Gemeinschaftsbildmarke Boomerang TV — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr)	31
2014/C 315/51	Rechtssache C-19/14: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Duisburg — Deutschland) — Ana-Maria Talasca, Angelina Marita Talasca/Stadt Kevelaer (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits sowie zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt — Offensichtliche Unzulässigkeit)	32
2014/C 315/52	Rechtssache C-45/14: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Juni 2014 — (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Ítéltábla — Ungarn) — Strafverfahren gegen István Balázs, Dániel Papp (Vorabentscheidungsersuchen — Grundrechte — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47, 50 und 54 — Durchführung des Rechts der Union — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	32
2014/C 315/53	Rechtssache C-92/14: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Judecătorie Câmpulung — Rumänien) — Liliana Tudoran, Florin Iulian Tudoran, Ilie Tudoran/SC Suport Colect SRL (Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinien 93/13/EWG und 2008/48/EG — Zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich — Vor dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union liegende Umstände — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Durchführung des Rechts der Union — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit — Art. 49 AEUV und 56 AEUV — Offensichtliche Unzulässigkeit)	33
2014/C 315/54	Rechtssache C-22/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Januar 2014 von der Three-N-Products Private Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 7. November 2013 in der Rechtssache T-63/13, Three-N-Products Private Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	33
2014/C 315/55	Rechtssache C-107/14: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale della Lombardia (Italien), eingereicht am 4. Februar 2014 — 3D I srl/Agenzia delle Entrate Ufficio di Cremona	34
2014/C 315/56	Rechtssache C-262/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Neamț (Rumänien), eingereicht am 2. Juni 2014 — Sindicatul cadrelor militare disponibilizate, în rezervă și în retragere (SCMD) u. a./Ministerul Finanțelor Publice — Direcția Generală a Finanțelor Publice a Județului Neamț	34
2014/C 315/57	Rechtssache C-280/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juni 2014 von der Italienischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 28. März 2014 in der Rechtssache T-117/10, Italienische Republik/Kommission	35
2014/C 315/58	Rechtssache C-283/14: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 11. Juni 2014 — CM Eurologistik GmbH gegen Hauptzollamt Duisburg	36
2014/C 315/59	Rechtssache C-284/14: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 11. Juni 2014 — Grünwald Logistik Service GmbH (GLS) gegen Hauptzollamt Hamburg-Stadt	37

2014/C 315/60	Rechtssache C-294/14: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 16. Juni 2014 — ADM Hamburg AG gegen Hauptzollamt Hamburg-Stadt	37
2014/C 315/61	Rechtssache C-299/14: Vorabentscheidungsersuchen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (Deutschland) eingereicht am 17. Juni 2014 — Vestische Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen gegen Jovanna Garcia-Nieto u. a.	38
2014/C 315/62	Rechtssache C-304/14: Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 24. Juni 2014 — Secretary of State for the Home Department/CS.	39
2014/C 315/63	Rechtssache C-319/14: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 3. Juli 2014 — B&S Global Transit Center BV/Staatssecretaris van Financiën	39
2014/C 315/64	Rechtssache C-321/14: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Krefeld (Deutschland) eingereicht am 4. Juli 2014 — Colena AG gegen Karnevalservice Bastian GmbH	40
2014/C 315/65	Rechtssache C-322/14: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Krefeld (Deutschland) eingereicht am 4. Juli 2014 — Jaouad El Majdoub gegen CarsOnTheWeb.Deutschland GmbH.	40
2014/C 315/66	Rechtssache C-323/14: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland (Niederlande), eingereicht am 7. Juli 2014 — Helm AG/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Rotterdam Rijnmond	41
2014/C 315/67	Rechtssache C-325/14: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 7. Juli 2014 — SBS Belgium NV/Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers (SABAM).	41
2014/C 315/68	Rechtssache C-337/14: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim (Deutschland) eingereicht am 14. Juli 2014 — Elvira Mandl, Helmut Mandl gegen Condor Flugdienst GmbH	42
2014/C 315/69	Rechtssache C-358/14: Klage, eingereicht am 22. Juli 2014 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	42
2014/C 315/70	Rechtssache C-360/14 P: Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 14. Mai 2014 in der Rechtssache T-198/12, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische Kommission, eingelegt am 24. Juli 2014	43
2014/C 315/71	Rechtssache C-578/12 P: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Juni 2014 — El Corte Inglés, SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Emilio Pucci International BV.	44
2014/C 315/72	Rechtssache C-582/12 P: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Juni 2014 — El Corte Inglés, SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Emilio Pucci International BV.	45
2014/C 315/73	Rechtssache C-584/12 P: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Juni 2014 — El Corte Inglés, SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Emilio Pucci International BV.	45
2014/C 315/74	Rechtssache C-86/13: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Juli 2014 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union, Streithelfer: Europäisches Parlament, Bundesrepublik Deutschland und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	45
2014/C 315/75	Rechtssache C-248/13: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Juli 2014 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union, Streithelfer: Europäisches Parlament und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.	45
2014/C 315/76	Rechtssache C-431/13: Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 5. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — Vietnam Airlines Co. Ltd/Brigitta Voss, Klaus-Jürgen Voss	46

2014/C 315/77	Rechtssache C-442/13: Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 18. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Sarah Nagy/Marcel Nagy	46
2014/C 315/78	Rechtssache C-451/13: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Gigaset AG/SKW Stahl-Metallurgie GmbH, SKW Stahl-Metallurgie Holding AG.	46
2014/C 315/79	Rechtssache C-563/13: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — UPC DTH S.à.r.l./Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság	46
2014/C 315/80	Rechtssache C-79/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hannover — Deutschland) — TUIfly GmbH/Harald Walter. . . .	47
Gericht		
2014/C 315/81	Rechtssache T-1/10 RENV: Beschluss des Gerichts vom 24. Juni 2014 — PPG und SNF/ECHA (Nichtigkeitsklage — REACH — Ermittlung von Acrylamid als besonders besorgniserregender Stoff — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	48
2014/C 315/82	Rechtssache T-271/10: Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2014 — H/Rat u. a. (Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zur Polizeiemission der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina abgeordneter nationaler Beamter — Umsetzungsentscheidung — Unzuständigkeit des Gerichts — Unzulässigkeit)	48
2014/C 315/83	Rechtssache T-224/12: Beschluss des Gerichts vom 25. Juni 2014 — Accorinti u. a./EZB (Nichtigkeitsklage — Wirtschafts- und Währungspolitik — EZB — Nationale Zentralbanken — Umschuldung der griechischen Staatsschuld — Notenbankfähigkeit der von Griechenland begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel für geldpolitische Operationen des Eurosystems — Für die Aufrechterhaltung der Notenbankfähigkeit ausreichende Beibehaltung des Bonitätsschwellenwerts — Collateral Enhancement in Form eines Rückkaufprogramms von Schuldtiteln zugunsten der nationalen Zentralbanken — Private Gläubiger — Fragen ob bestimmte Rechtswirkungen dem angefochtenen Rechtsakt zurechenbar sind — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	49
2014/C 315/84	Rechtssache T-268/12: Beschluss des Gerichts vom 19. Juni 2014 — Suwaid/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Syrien — Vertretungsmangel — Untätigkeit des Klägers — Erledigung)	50
2014/C 315/85	Rechtssache T-202/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Group'Hygiène/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Berufsverband — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	50
2014/C 315/86	Rechtssache T-217/13: Beschluss des Gerichts vom 5. Juni 2014 — Saf-Holland/HABM (INTEGRAL) (Gemeinschaftsmarke — Zurückweisung der Anmeldung — Zurücknahme der Anmeldung — Erledigung der Hauptsache)	51
2014/C 315/87	Rechtssache T-223/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Cofresco Frischhalteprodukte/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	52
2014/C 315/88	Rechtssache T-224/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Melitta France/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	52

2014/C 315/89	Rechtssache T-231/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Wepa Lille/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	53
2014/C 315/90	Rechtssache T-232/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — SCA Hygiène Products/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	53
2014/C 315/91	Rechtssache T-233/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Paul Hartmann/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	54
2014/C 315/92	Rechtssache T-234/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Lucart France/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	55
2014/C 315/93	Rechtssache T-235/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Gopack/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	55
2014/C 315/94	Rechtssache T-236/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — CMC France/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	56
2014/C 315/95	Rechtssache T-237/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — SCA Tissue France/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	56
2014/C 315/96	Rechtssache T-238/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Delipapier/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	57
2014/C 315/97	Rechtssache T-243/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — ICT/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)	58
2014/C 315/98	Rechtssache T-244/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Industrie Cartarie Tronchetti Ibérica/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexiblen Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit).	58
2014/C 315/99	Rechtssache T-288/13 P: Beschluss des Gerichts vom 26. Mai 2014 — AK/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2001/2002, 2004, 2005 und 2008 — Verspätete Erstellung der Beurteilungen der beruflichen Entwicklung — Immaterieller Schaden — Verlust einer Beförderungsmöglichkeit — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	59

2014/C 315/100	Rechtssache T-305/13 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. Juni 2014 — SACE und Sace BT/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Kapitalzuführungen zugunsten einer Versicherungsgesellschaft durch deren staatseigene Muttergesellschaft — Beschluss, mit der Beihilfen für unvereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris — Interessenabwägung)	60
2014/C 315/101	Rechtssache T-315/13: Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Kompas MTS/Parlament u. a. (Schadensersatzklage — Schaden, der angeblich aufgrund der Umsetzung einer Richtlinie über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen in österreichisches Recht entstanden ist — Etikettierung von Tabakerzeugnissen — Einfuhrbeschränkungen für Tabakerzeugnisse — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	60
2014/C 315/102	Rechtssache T-356/13 P: Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2014 — Lebedef/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarverfahren — Disziplinarmaßnahme — Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	61
2014/C 315/103	Rechtssache T-503/13 P: Beschluss des Gerichts vom 19. Juni 2014 — Marcuccio/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 14 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Grundsatz des gesetzlichen Richters — Abweisung der Klage als offensichtlich unzulässig — Per Telefax eingereichte Klageschrift, die eine nicht eigenhändige Unterschrift des Rechtsanwalts trägt — Fehlende Identität zwischen der per Telefax eingereichten Klageschrift und der später eingereichten Urschrift — Verspätete Klage — Antrag auf Zahlung eines bestimmten Betrags als ein Viertel der für das Verfahren in der Rechtssache F-56/09 aufgewandten Kosten — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	62
2014/C 315/104	Rechtssache T-603/13: Beschluss des Gerichts vom 24. Juni 2014 — Léon Van Parys/Kommission (Nichtigkeitsklage — Zollunion — Verlangen zusätzlicher Informationen von den belgischen Behörden durch die Kommission — Schreiben, mit dem die Klägerin über dieses Verlangen unterrichtet wird — Anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)	62
2014/C 315/105	Rechtssache T-8/14: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — Mogyi/HABM (Just crunch it...) (Gemeinschaftsmarke — Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer — Erledigung)	63
2014/C 315/106	Rechtssache T-9/14: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — Mogyi/HABM (Just crunch it...) (Gemeinschaftsmarke — Widerruf der Entscheidung der Beschwerdekammer — Erledigung der Hauptsache)	63
2014/C 315/107	Rechtssache T-410/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Juni 2014 — Wilders/Parlament und Rat (Vorläufiger Rechtsschutz — Europäisches Parlament — Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments — Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit der Mitgliedschaft in einem nationalen Parlament [Verbot des Doppelmandats] — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Verstoß gegen Formerfordernisse — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage — Unzulässigkeit)	64
2014/C 315/108	Rechtssache T-390/14: Klage, eingereicht am 3. Juni 2014 — Établissements Amra/HABM (KJ KANGOO JUMPS XR)	64
2014/C 315/109	Rechtssache T-395/14: Klage, eingereicht am 28. Mai 2014 — Best-Lock (Europe)/HABM — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur)	65
2014/C 315/110	Rechtssache T-396/14: Klage, eingereicht am 28. Mai 2014 — Best-Lock (Europe)/HABM — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur)	66
2014/C 315/111	Rechtssache T-440/14: Klage, eingereicht am 13. Juni 2014 — Premo/HABM — Prema Semiconductor (PREMO)	66
2014/C 315/112	Rechtssache T-462/14: Klage, eingereicht am 18. Juni 2014 — EEB/Kommission	67
2014/C 315/113	Rechtssache T-475/14: Klage, eingereicht am 17. Juni 2014 — Prysmian und Prysmian cavi e sistemi/Kommission	68
2014/C 315/114	Rechtssache T-548/14: Klage, eingereicht am 24. Juli 2014 — Spanien/Kommission	69

2014/C 315/115	Rechtssache T-580/14: Klage, eingereicht am 4. August 2014 — Aduanas y Servicios Fornesa/Kommission	70
2014/C 315/116	Rechtssache T-420/09: Beschluss des Gerichts vom 22. Mai 2014 — BSA/HABM — Loblaws (PRÉSIDENT)	71
2014/C 315/117	Rechtssache T-337/10: Beschluss des Gerichts vom 4. Juni 2014 — Seatech International u. a./Rat und Kommission	72
2014/C 315/118	Rechtssache T-557/11: Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2014 — Elsid u. a./Kommission	72
2014/C 315/119	Rechtssache T-419/12: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — LVM/Kommission	72
2014/C 315/120	Rechtssache T-621/13: Beschluss des Gerichts vom 26. Juni 2014 — Pell Amar Cosmetics/HABM — Alva Management (Pell amar dr. Ionescu — Calinesti)	72
2014/C 315/121	Rechtssache T-651/13: Beschluss des Gerichts vom 2. Juni 2014 — Time/HABM (InStyle)	72

Gericht für den öffentlichen Dienst

2014/C 315/122	Rechtssache F-5/13: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 2. Juni 2014 — Da Cunha Almeida/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Test des sprachlogischen Denkens — Einrede der Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens — Wahl der zweiten Sprache unter drei Sprachen — Diskriminierungsverbot)	73
2014/C 315/123	Rechtssache F-26/13: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 8. Juli 2014 — Morgan/HABM (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Klage auf Aufhebung der Beurteilung)	73
2014/C 315/124	Rechtssache F-114/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2014 — Klarund Fernandez Fernandez/Kommission (Öffentlicher Dienst — Personalvertretung der Kommission — Zentrale Vertretung — Ernennung der Mitglieder der örtlichen Sektion Luxemburg bei der zentralen Personalvertretung — Von der örtlichen Sektion vorgenommene Abberufung eines ihrer ständigen Mitglieder bei der zentralen Vertretung — Weigerung der Anstellungsbehörde, die Abberufungsentscheidung als rechtmäßig anzuerkennen — Rechtsschutzinteresse — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens — Verspätete Einlegung der Beschwerde — Offensichtliche Unzulässigkeit)	74

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2014/C 315/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 303 vom 8.9.2014

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 292 vom 1.9.2014

ABl. C 282 vom 25.8.2014

ABl. C 261 vom 11.8.2014

ABl. C 253 vom 4.8.2014

ABl. C 245 vom 28.7.2014

ABl. C 235 vom 21.7.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Middelburg, Raad van State — Niederlande) — Y. S. (C-141/12), Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel (C-372/12)/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel (C-141/12), M., S. (C-372/12)

(Verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46/EG — Art. 2, 12 und 13 — Begriff der „personenbezogenen Daten“ — Umfang des Auskunftsrechts der betroffenen Person — Daten und rechtliche Analyse in einer die Entscheidung vorbereitenden Entwurfsschrift der Verwaltung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 8 und 41)

(2014/C 315/02)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegende Gerichte

Rechtbank Middelburg, Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Y. S. (C-141/12), Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel (C-372/12)

Beklagte: Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel (C-141/12), M., S. (C-372/12)

Tenor

1. Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass es sich zum einen bei den Daten über denjenigen, der einen Aufenthaltstitel beantragt, die in einem Verwaltungsdokument wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden „Entwurfsschrift“ wiedergegeben sind, in dem im Rahmen des Verfahrens, das dem Erlass einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines derartigen Titels vorgeschaltet ist, der zuständige Sachbearbeiter die Gründe darlegt, auf denen der Entscheidungsentwurf beruht, und zum anderen bei den Daten, die gegebenenfalls in der in der Entwurfsschrift enthaltenen rechtlichen Analyse wiedergegeben sind, um „personenbezogene Daten“ im Sinne dieser Bestimmung handelt. Diese Einstufung gilt allerdings nicht für die Analyse als solche.
2. Art. 12 Buchst. a der Richtlinie 95/46 und Art. 8 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass derjenige, der einen Aufenthaltstitel beantragt, ein Auskunftsrecht hinsichtlich sämtlicher ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, die Gegenstand einer Verarbeitung durch die nationalen Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 2 Buchst. b dieser Richtlinie sind. Zur Wahrung dieses Auskunftsrechts genügt es, dass der Antragsteller eine vollständige Übersicht dieser Daten in verständlicher Form erhält, d. h. in einer Form, die es ihm ermöglicht, von den genannten Daten Kenntnis zu erlangen und zu prüfen, ob sie richtig sind und der Richtlinie gemäß verarbeitet werden, so dass er gegebenenfalls die ihm in dieser Richtlinie verliehenen Rechte ausüben kann.

3. Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass derjenige, der einen Aufenthaltstitel beantragt, sich gegenüber den nationalen Behörden nicht auf diese Bestimmung berufen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 157 vom 2.6.2012.
ABl. C 303 vom 6.10.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. Juli 2014 –Telefónica SA, Telefónica de España SAU/Europäische Kommission, France Telecom España, SA, Asociación de Usuarios de Servicios Bancarios (Ausbanc Consumo), European Competitive Telecommunications Association

(Rechtssache C-295/12 P) ⁽¹⁾

(Art. 102 AEUV — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Spanische Märkte für Breitband-Internetzugang — Margenbeschnidung — Art. 263 AEUV — Rechtmäßigkeitskontrolle — Art. 261 AEUV — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Art. 47 der Grundrechtecharta — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes — Unbeschränkte Nachprüfung — Höhe der Geldbuße — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Diskriminierungsverbot)

(2014/C 315/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Telefónica SA, Telefónica de España SAU (Prozessbevollmächtigte: F. González Díaz und B. Holles, abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, É. Gippini Fournier und C. Urraca Caviedes), France Telecom España SA (Prozessbevollmächtigte: H. Brokelmann und M. Ganino, abogados), Asociación de Usuarios de Servicios Bancarios (Ausbanc Consumo) (Prozessbevollmächtigte: L. Pineda Salido und I. Cámara Rubio, abogados), European Competitive Telecommunications Association (Prozessbevollmächtigte: A. Salerno und B. Cortese, avvocati)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Telefónica SA und die Telefónica de España SAU tragen die Kosten.
3. Die France Telecom España SA, die Asociación de Usuarios de Servicios Bancarios (Ausbanc Consumo) und die European Competitive Telecommunications Association tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 11.8.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Juli 2014 — Europäische Kommission/ Portugiesische Republik

(Rechtssache C-335/12) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eigenmittel — Nacherhebung von Eingangsabgaben — Finanzielle Verantwortung der Mitgliedstaaten — Nicht ausgeführte überschüssige Zuckerbestände)

(2014/C 315/04)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. Caeiros)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, J. Gomes, P. Rocha und A. Cunha)

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 10 EG, Art. 254 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge, Art. 7 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften, den Art. 4, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 579/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit den Einzelheiten für die am 1. März 1986 in Spanien und Portugal befindlichen Bestände an Erzeugnissen des Zuckersektors in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3332/86 der Kommission vom 31. Oktober 1986 geänderten Fassung sowie den Art. 2, 11 und 17 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften verstoßen, dass sie der Europäischen Kommission einen Betrag in Höhe von 785 078,50 Euro für Abgaben auf nach ihrem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft nicht ausgeführte überschüssige Zuckerbestände nicht zur Verfügung gestellt hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABL C 303 vom 6.10.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia — Italien) — Consorzio Stabile Libor Lavori Pubblici/Comune di Milano

(Rechtssache C-358/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Öffentliche Aufträge — Aufträge, die nicht die in der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehene Schwelle erreichen — Art. 49 AEUV und 56 AEUV — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ausschreibungsverfahrens — Eignungskriterien hinsichtlich der persönlichen Lage des Bieters — Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge — Begriff des schwerwiegenden Verstoßes — Differenz zwischen den geschuldeten und den entrichteten Beträgen von mehr als 100 Euro und mehr als 5 % der geschuldeten Beträge)

(2014/C 315/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Consorzio Stabile Libor Lavori Pubblici

Beklagte: Comune di Milano

Beteiligte: Pascolo Srl

Tenor

Die Art. 49 AEUV und 56 AEUV sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die die öffentlichen Auftraggeber bei öffentlichen Bauaufträgen, deren Wert unter der in Art. 7 Buchst. c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009 geänderten Fassung festgelegten Schwelle liegt, verpflichten, einen Bieter, der sich einen Verstoß bei der Entrichtung der Sozialbeiträge zuschulden kommen lassen hat, vom Vergabeverfahren für einen solchen Auftrag auszuschließen, wenn die Differenz zwischen den geschuldeten und den entrichteten Beträgen mehr als 100 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der geschuldeten Beträge ausmacht.

(¹) ABL C 311 vom 13.10.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Juli 2014 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-421/12) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verbraucherschutz — Unlautere Geschäftspraktiken — Richtlinie 2005/29/EG — Vollständige Harmonisierung — Ausschluss von Freiberuflern, Zahnärzten und Heilgymnasten — Regelung über die Ankündigung von Preisermäßigungen — Beschränkung oder Verbot bestimmter Formen des Wandergewerbes)

(2014/C 315/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. van Beek und M. Owsiany-Hornung)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: T. Materne und J.-C. Halleux im Beistand von É. Balate, avocat)

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2 Buchst. b und d, 3 und 4 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) verstoßen, dass es
 - vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher in der Fassung, die es durch das Gesetz vom 5. Juni 2007, mit dem die Richtlinie 2005/29 in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, erhalten hatte, Freiberufler sowie Zahnärzte und Heilgymnasten ausgenommen hat,
 - die Art. 20, 21 und 29 des Gesetzes vom 6. April 2010 über Marktpraktiken und Verbraucherschutz beibehalten hat und
 - Art. 4 § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung und Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes in der durch das Gesetz vom 4. Juli 2005 geänderten Fassung sowie Art. 5 Abs. 1 des Königlichen Erlasses vom 24. September 2006 über die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes beibehalten hat.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 355 vom 17.11.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Panasonic Italia SpA, Panasonic Marketing Europe GmbH, Scerni Logistics S.r.l./Agenzia delle Dogane di Milano

(Rechtssache C-472/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 8471 und 8528 — Plasmabildschirme — Funktion eines Computerbildschirms — Potenzielle Funktion als Fernsehbildschirm nach Einschub einer Videokarte)

(2014/C 315/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Panasonic Italia SpA, Panasonic Marketing Europe GmbH, Scerni Logistics S.r.l.

Beklagte: Agenzia delle Dogane di Milano

Tenor

1. Für die zolltarifliche Einreihung von Bildschirmen mit den im Ausgangsverfahren fraglichen objektiven Merkmalen in die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in den sich nacheinander aus der Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000, der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001, der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 ergebenden Fassungen ist der ihnen innewohnende Verwendungszweck zu berücksichtigen, der darin besteht, zum einen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen stammende Daten und zum anderen Composite-Videosignale wiederzugeben. Solche Bildschirme sind in die Unterposition 8471 60 90 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen, wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen im Sinne der Anmerkung 5 B Buchst. a zu Kapitel 84 der Kombinierten Nomenklatur verwendet werden, oder in die Unterposition 8528 21 90 der Kombinierten Nomenklatur, wenn dies nicht der Fall ist, wobei es Sache des vorlegenden Gerichts ist, dies auf der Grundlage der objektiven Merkmale der im Ausgangsverfahren fraglichen Bildschirme und namentlich der in den Erläuterungen zu Position 8471 des durch das am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossene Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie das dazugehörige Änderungsprotokoll erlassenen Harmonisierten Systems, insbesondere in deren Nrn. 1 bis 5 des Teils I D über Anzeigeeinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, genannten Merkmale zu ermitteln.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 754/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur darf nicht rückwirkend angewendet werden.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 22.12.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Juli 2014 — Europäische Kommission/Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI), Hellenische Republik, Energeiaki Thessalonikis AE, Elliniki Energeia kai Anaptyxi AE (HE & DSA)

(Rechtssache C-553/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Art. 82 EG und 86 Abs. 1 EG — Aufrechterhaltung von Vorzugsrechten für die Prospektion und den Abbau von Braunkohlelagerstätten zugunsten eines öffentlichen Unternehmens durch die Hellenische Republik — Ausübung dieser Rechte — Wettbewerbsvorteil auf dem Markt für die Lieferung von Braunkohle und dem Strommarkt für Großkunden — Aufrechterhaltung, Erweiterung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung)

(2014/C 315/08)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Christoforou und A. Antoniadis im Beistand von A. Oikonomou, dikigoros)

Andere Parteien des Verfahrens: Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI) (Prozessbevollmächtigter: P. Anestis, dikigoros), Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: M.-T. Marinos, P. Mylonopoulos und K. Boskovits), Energeiaki Thessalonikis AE, Elliniki Energeia kai Anaptyxi AE (HE & DSA)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Mytilinaios AE, Protergia AE, Alouminion AE (Prozessbevollmächtigte: N. Korogiannakis, I. Zarzoura, D. Diakopoulos und E. Chrisafis, dikigoroi)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union DEI/Kommission (T-169/08, EU:T:2012:448) wird aufgehoben.

2. Die Sache wird zur Entscheidung über die Klagegründe, über die der Gerichtshof der Europäischen Union nicht entschieden hat, an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 32 vom 2.2.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Juli 2014 — Europäische Kommission/Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI), Hellenische Republik

(Rechtssache C-554/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Art. 86 Abs. 3 EG — Aufrechterhaltung von Vorzugsrechten für die Prospektion und den Abbau von Braunkohlelagerstätten zugunsten eines öffentlichen Unternehmens durch die Hellenische Republik — Zuwiderhandlung — Entscheidung — Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht — Spätere Entscheidung — Einführung spezifischer Maßnahmen — Abhilfe für wettbewerbswidrige Auswirkungen der Zuwiderhandlung — Nichtigkeitsklage)

(2014/C 315/09)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Christoforou und A. Antoniadis im Beistand von A. Oikonomou, dikigoros)

Andere Partei des Verfahrens: Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI) (Prozessbevollmächtigter: P. Anestis, dikigoros), Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Mylonopoulos, M.-T. Marinos und K. Boskovits)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union DEI/Kommission (T-421/09, EU:T:2012:450) wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 32 vom 2.2.2013

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Juli 2014 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-600/12) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfallbewirtschaftung — Richtlinien 2008/98/EG, 1999/31/EG und 92/43/EWG — Abfalldeponie auf der Insel Zakynthos — Meeresnationalpark von Zakynthos — Natura-2000-Gebiet — Meeresschildkröte Caretta Caretta — Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltklauseln — Kein Nachrüstprogramm — Betrieb einer Deponie — Funktionsstörungen — Saturierung der Deponie — Infiltration von Sickerwasser — Unzureichende Abdeckung und Verstreuerung der Abfälle — Erweiterung der Deponie)

(2014/C 315/10)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und D. Düsterhaus)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou)

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch,

- dass sie auf der Insel Zakynthos in dem in der Region von Kalamaki gelegenen Gryparaiika (Griechenland) den Betrieb einer Funktionsstörungen aufweisenden und saturierten Abfalldeponie, die den in den Art. 13 und 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien und in den Art. 8, 9, 11 Abs. 1 Buchst. a, 12 und 14 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien vorgesehenen Voraussetzungen und Anforderungen der unionsrechtlichen Umweltschutzregelungen nicht entspricht, aufrecht erhalten hat, sowie dadurch,
- dass sie die Genehmigung für die fragliche Deponie ohne Einhaltung des in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vorgesehenen Verfahrens erneuert hat,

gegen ihre Verpflichtungen aus den genannten Bestimmungen verstoßen.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 2.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Nordea Bank Danmark A/S/Skatteministeriet

(Rechtssache C-48/13) ⁽¹⁾

(Steuerrecht — Niederlassungsfreiheit — Nationale Ertragsteuer — Konzernbesteuerung — Besteuerung der Tätigkeit ausländischer Betriebsstätten inländischer Gesellschaften — Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung [Anrechnungsmethode] — Nachbesteuerung zuvor abgezogener Verluste bei Veräußerung der Betriebsstätte an eine verbundene Gesellschaft, für die der betreffende Mitgliedstaat seine Besteuerungsbefugnis nicht ausübt)

(2014/C 315/11)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nordea Bank Danmark A/S

Beklagter: Skatteministeriet

Tenor

Art. 49 AEUV in Verbindung mit Art. 54 AEUV und Art. 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in Verbindung mit dessen Art. 34 stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, wonach dann, wenn eine gebietsansässige Gesellschaft eine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene Betriebsstätte an eine verbundene gebietsfremde Gesellschaft veräußert, die zuvor für die veräußerte Betriebsstätte abgezogenen Verluste bei der veräußernden Gesellschaft nachbesteuert werden, sofern der erstgenannte Mitgliedstaat sowohl die von der Betriebsstätte vor ihrer Veräußerung realisierten Gewinne als auch die Gewinne besteuert, die aus dem bei der Veräußerung erzielten Wertzuwachs resultieren.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio Nazionale Forense — Italien) — Angelo Alberto Torresi (C-58/13), Pierfrancesco Torresi (C-59/13)/Consiglio dell'Ordine degli Avvocati di Macerata

(Verbundene Rechtssachen C-58/13 und C-59/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Freizügigkeit — Zugang zum Rechtsanwaltsberuf — Möglichkeit, den Angehörigen eines Mitgliedstaats, die die Qualifikation für den Rechtsanwaltsberuf in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, die Eintragung in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer zu verweigern — Rechtsmissbrauch)

(2014/C 315/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio Nazionale Forense

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Angelo Alberto Torresi (C-58/13), Pierfrancesco Torresi (C-59/13)

Beklagter: Consiglio dell'Ordine degli Avvocati di Macerata

Tenor

1. Art. 3 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ist dahin auszulegen, dass es keine missbräuchliche Praktik darstellen kann, wenn sich ein Angehöriger eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort nach erfolgreich abgelegten Universitätsprüfungen die Qualifikation für den Rechtsanwaltsberuf zu erwerben, und danach in den Mitgliedstaat, dem er angehört, zurückkehrt, um dort den Rechtsanwaltsberuf unter der Berufsbezeichnung auszuüben, die er in dem Mitgliedstaat erlangt hat, in dem er auch die Berufsqualifikation erworben hat.
2. Die Prüfung der zweiten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 3 der Richtlinie 98/5 beeinträchtigen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbetsdomstol — Schweden) — Fonnship A/S, Svenska Transportarbetarförbundet/Svenska Transportarbetarförbundet, Fonnship A/S, Facket för Service och Kommunikation (SEKO)

(Rechtssache C-83/13) ⁽¹⁾

(Seeverkehr — Freier Dienstleistungsverkehr — Verordnung [EWG] Nr. 4055/86 — Anwendbarkeit auf Transporte, die von EWR-Vertragsstaaten aus oder in diese mit Schiffen durchgeführt werden, die unter der Flagge eines Drittlands fahren — Arbeitskampfmaßnahmen in Häfen eines solchen Staates zugunsten von auf diesen Schiffen beschäftigten Drittstaatsangehörigen — Keine Auswirkung der Staatsangehörigkeit dieser Arbeitnehmer und Schiffe auf die Anwendbarkeit des Unionsrechts)

(2014/C 315/13)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Arbetsdomstol

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Fonnship A/S, Svenska Transportarbetareförbundet

Beklagte: Svenska Transportarbetareförbundet, Fonnship A/S, Facket för Service och Kommunikation (SEKO)

Tenor

Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ist dahin auszulegen, dass sich eine Gesellschaft mit Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, die Eigentümerin eines Schiffes ist, das unter der Flagge eines Drittlands fährt und mittels dessen Seeverkehrsdienstleistungen von einem Vertragsstaat dieses Abkommens aus oder in diesen erbracht werden, auf den freien Dienstleistungsverkehr berufen kann, vorausgesetzt, dass sie wegen ihres Betriebs dieses Schiffes als Erbringerin dieser Dienstleistungen angesehen werden kann und dass deren Empfänger in anderen Vertragsstaaten dieses Abkommens als dem ansässig sind, in dem diese Gesellschaft ihren Sitz hat.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 20.4.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2014 — BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-126/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c — Beschreibender Charakter — Zurückweisung der Anmeldung der Wortmarke „ecoDoor“ — Merkmal eines Teils einer Ware)

(2014/C 315/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 8.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Naime Dogan/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-138/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Zusatzprotokoll — Art. 41 Abs. 1 — Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen türkischer Staatsangehöriger — Nationale Regelung, wonach der Familienangehörige, der ins nationale Hoheitsgebiet einreisen will, sprachliche Grundkenntnisse nachweisen muss — Zulässigkeit — Richtlinie 2003/86/EG — Familienzusammenführung — Art. 7 Abs. 2 — Vereinbarkeit)

(2014/C 315/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Naime Dogan

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Tenor

Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluss des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls, die am 23. November 1970 unterzeichnet wurden und dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei als Anhänge beigelegt sind, und über die zu deren Inkrafttreten zu treffenden Maßnahmen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde, ist dahin auszulegen, dass die darin enthaltene Stillhalteklausele einer Regelung des nationalen Rechts entgegensteht, die eingeführt wurde, nachdem das Zusatzprotokoll in dem betreffenden Mitgliedstaat in Kraft getreten ist, und vorschreibt, dass Ehegatten von in diesem Mitgliedstaat wohnenden türkischen Staatsangehörigen, wenn sie zum Zweck der Familienzusammenführung in das Hoheitsgebiet dieses Staates einreisen wollen, vor der Einreise nachweisen müssen, dass sie einfache Kenntnisse der Amtssprache dieses Mitgliedstaats erworben haben.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 15.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Juli 2014 — Reber Holding GmbH & Co. KG/ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Wedl & Hofmann GmbH

(Rechtssache C-141/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Bildmarke Walzer Traum — Widerspruch des Inhabers der nationalen Wortmarke Walzertraum — Begriff der ernsthaften Benutzung der Marke — Nichtberücksichtigung früherer Entscheidungen — Grundsatz der Gleichbehandlung)

(2014/C 315/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Reber Holding GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spuhler und M. Geitz)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider), Wedl & Hofmann GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Raubal)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Reber Holding GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 18.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Lyon — Frankreich) — Maurice Leone, Blandine Leone/Garde des Sceaux, Ministre de la Justice, Caisse nationale de retraites des agents des collectivités locales

(Rechtssache C-173/13) ⁽¹⁾

Sozialpolitik — Art. 141 EG — Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand mit sofortigem Pensionsanspruch — Verbesserung bei der Berechnung der Pension — Vergünstigungen, die im Wesentlichen Beamtinnen zugute kommen — Mittelbare Diskriminierungen — Objektive Rechtfertigung — Tatsächliches Anliegen, das angeführte Ziel zu erreichen — Kohärenz bei der Umsetzung — Art. 141 Abs. 4 EG — Maßnahmen zum Ausgleich der Benachteiligung von Arbeitnehmerinnen in der beruflichen Laufbahn — Unanwendbarkeit)

(2014/C 315/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative d'appel de Lyon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Maurice Leone, Blandine Leone

Beklagte: Garde des Sceaux, Ministre de la Justice, Caisse nationale de retraites des agents des collectivités locales

Tenor

1. Art. 141 EG ist dahin auszulegen, dass eine Regelung über die Verbesserung der Pension wie die im Ausgangsverfahren fragliche eine mittelbare Ungleichbehandlung von Männern und Frauen beim Arbeitsentgelt bewirkt, die diesem Artikel zuwiderläuft, es sei denn, sie lässt sich durch objektive Faktoren, wie ein legitimes Ziel der Sozialpolitik, rechtfertigen, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben, und ist zur Gewährleistung des angeführten Ziels geeignet und notwendig, was voraussetzt, dass sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, dieses Ziel zu erreichen, und in kohärenter und systematischer Weise angewandt wird.
2. Art. 141 EG ist dahin auszulegen, dass eine Regelung über die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand mit sofortigem Pensionsanspruch wie die im Ausgangsverfahren fragliche eine mittelbare Ungleichbehandlung von Männern und Frauen beim Arbeitsentgelt bewirkt, die diesem Artikel zuwiderläuft, es sei denn, sie lässt sich durch objektive Faktoren, wie ein legitimes Ziel der Sozialpolitik, rechtfertigen, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben, und ist zur Gewährleistung des angeführten Ziels geeignet und notwendig, was voraussetzt, dass sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, dieses Ziel zu erreichen, und in kohärenter und systematischer Weise angewandt wird.
3. Art. 141 Abs. 4 EG ist dahin auszulegen, dass unter die in dieser Bestimmung genannten Maßnahmen nicht nationale Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren fraglichen fallen, die sich darauf beschränken, den betreffenden Arbeitnehmern zu gestatten, in den Genuss eines vorzeitigen Ruhestands mit sofortigem Pensionsanspruch zu kommen, und ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand eine Verbesserung beim Dienstalter zu gewähren, ohne den Schwierigkeiten abzuweichen, auf die sie während ihrer beruflichen Laufbahn stoßen können.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Fazenda Pública/Banco Mais SA

(Rechtssache C-183/13) ⁽¹⁾

(Besteuerung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 Buchst. c — Art. 19 — Vorsteuerabzug — Leasingumsätze — Gemischt genutzte Gegenstände und Dienstleistungen — Regel für die Bestimmung des abzuziehenden Vorsteuerbetrags — Ausnahmeregelung — Voraussetzungen)

(2014/C 315/18)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fazenda Pública

Beklagte: Banco Mais SA

Tenor

Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 Buchst. c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht verbietet, eine Bank, die u. a. Leasingtätigkeiten ausübt, zu verpflichten, im Zähler und im Nenner des Bruchs, der dazu dient, für die Gesamtheit ihrer gemischt genutzten Gegenstände und Dienstleistungen einen einheitlichen Pro-rata-Satz für den Vorsteuerabzug zu bestimmen, nur den Anteil der von den Kunden im Rahmen ihrer Leasingverträge gezahlten Raten aufzuführen, der auf die Zinsen entfällt, sofern die Nutzung dieser Gegenstände und Dienstleistungen vor allem durch die Finanzierung und die Verwaltung dieser Verträge verursacht wird, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

⁽¹⁾ ABL C 189 vom 29.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 1 de Benidorm — Spanien) — Víctor Manuel Julián Hernández u. a./Puntal Arquitectura SL u. a.

(Rechtssache C-198/13) ⁽¹⁾

(Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 2008/94/EG — Geltungsbereich — Entschädigungsanspruch eines Arbeitgebers gegen einen Mitgliedstaat aufgrund des Arbeitsentgelts, das einem Arbeitnehmer während des Verfahrens über die Anfechtung der Kündigung dieses Arbeitnehmers nach dem 60. Werktag nach Erhebung der Kündigungsschutzklage gezahlt worden ist — Kein Entschädigungsanspruch im Fall nichtiger Kündigungen — Eintritt des Arbeitnehmers in den Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers, wenn dieser vorläufig zahlungsunfähig ist — Diskriminierung von Arbeitnehmern, die eine nichtige Kündigung erhalten haben — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Geltungsbereich — Art. 20)

(2014/C 315/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social n° 1 de Benidorm

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Víctor Manuel Julián Hernández, Chems Eddine Adel, Jaime Morales Ciudad, Bartolomé Madrid Madrid, Martín Sellé Orozco, Alberto Martí Juan, Said Debbaj

Beklagte: Puntal Arquitectura SL, Obras Alteramar SL, Altea Diseño y Proyectos SL, Ángel Muñoz Sánchez, Vicente Orozco Miro, Subdelegación del Gobierno de España en Alicante

Tenor

Eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, wonach der Arbeitgeber von dem betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung des Arbeitsentgelts, das während eines Kündigungsschutzverfahrens nach dem 60. Werktag nach der Klageerhebung fällig geworden ist, verlangen kann und wonach, wenn der Arbeitgeber dieses Entgelt nicht gezahlt hat und vorläufig zahlungsunfähig ist, der betroffene Arbeitnehmer kraft eines gesetzlichen Forderungsübergangs von diesem Staat unmittelbar die Zahlung des Entgelts verlangen kann, fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und kann daher nicht mit Blick auf die in der Charta garantierten Grundrechte, insbesondere ihren Art. 20, geprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. C 198/13 vom 29.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Impresa Pizzarotti & C. Spa/Comune di Bari, Giunta comunale di Bari, Consiglio comunale di Bari

(Rechtssache C-213/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 93/37/EWG — „Verpflichtungserklärung zur Vermietung“ von noch nicht errichteten Gebäuden — Rechtskräftige nationalgerichtliche Entscheidung — Tragweite der Rechtskraftwirkung im Fall einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren Situation)

(2014/C 315/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Impresa Pizzarotti & C. Spa

Beklagte: Comune di Bari, Giunta comunale di Bari, Consiglio comunale di Bari

Beteiligte: Complesso Residenziale Bari 2 Srl, Commissione di manutenzione della Corte d'appello di Bari, Giuseppe Albenzio als „Commissario ad acta“, Ministero della Giustizia, Regione Puglia

Tenor

1. Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ist dahin auszulegen, dass ein Vertrag, der die Errichtung eines Bauwerks, das den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen genügt, zum Hauptgegenstand hat, einen öffentlichen Bauauftrag darstellt und daher nicht unter den Ausschluss in Art. 1 Buchst. a Ziff. iii der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge fällt, auch wenn er eine Verpflichtung enthält, das betreffende Bauwerk zu vermieten.

2. Sofern ein nationales Gericht wie das vorliegende, das letztinstanzlich entschieden hat, ohne dass der Gerichtshof der Europäischen Union zuvor nach Art. 267 AEUV mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst wurde, nach den anwendbaren innerstaatlichen Verfahrensvorschriften hierzu befugt ist, muss es seine rechtskräftig gewordene Entscheidung, die zu einer mit den Vorschriften der Union über die Vergabe öffentlicher Aufträge unvereinbaren Situation geführt hat, entweder ergänzen oder rückgängig machen, um einer später vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung dieser Vorschriften Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. Juli 2014 — Kalliopi Nikolaou/Rechnungshof der Europäischen Union

(Rechtssache C-220/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Unterlassungen des Rechnungshofs — Schadensersatzklage — Grundsatz der Unschuldsvermutung — Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit — Befugnisse — Ablauf der Voruntersuchungen)

(2014/C 315/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kalliopi Nikolaou (Prozessbevollmächtigte: V. Christianos und S. Paliou, dikigoroï)

Andere Partei des Verfahrens: Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy und I. Ní Riagáin Düro im Beistand von P. Tridimas, Barrister)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Kalliopi Nikolaou trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 189 vom 29.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — Ewaen Fred Ogieriakhi/Minister for Justice and Equality, Irland, Attorney General, An Post

(Rechtssache C-244/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 16 Abs. 2 — Daueraufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die die Staatsangehörigkeit eines Drittlands besitzen — Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft — Unmittelbar anschließendes Zusammenleben mit anderen Partnern innerhalb des ununterbrochenen fünf Jahre langen Aufenthalts — Verordnung [EWG] Nr. 1612/68 — Art. 10 Abs. 3 — Voraussetzungen — Verletzung des Unionsrechts durch einen Mitgliedstaat — Prüfung der Art des fraglichen Verstoßes — Notwendigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens)

(2014/C 315/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Ireland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ewaen Fred Ogieriakhi

Beklagte: Minister for Justice and Equality, Irland, Attorney General, An Post

Tenor

1. Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich vor dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie fünf Jahre lang ununterbrochen in einem Mitgliedstaat als Ehegatte eines in diesem Staat arbeitenden Unionsbürgers aufgehalten hat, als eine Person anzusehen ist, die das in dieser Vorschrift vorgesehene Daueraufenthaltsrecht erlangt hat, selbst wenn sich die Ehegatten in dem genannten Zeitraum getrennt und jeweils mit einem anderen Partner zusammengelebt haben und die von dem Drittstaatsangehörigen genutzte Wohnung diesem nicht mehr von seiner Ehefrau, einer Unionsbürgerin, beschafft oder zur Verfügung gestellt wurde.
2. Die Tatsache, dass ein nationales Gericht, das mit einer Schadensersatzklage wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht befasst ist, es für notwendig gehalten hat, zum im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Unionsrecht eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, ist kein entscheidender Faktor für die Beurteilung, ob ein offensichtlicher Verstoß gegen dieses Recht durch den Mitgliedstaat vorliegt

⁽¹⁾ ABL C 189 vom 29.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale per la Toscana — Italien) — Equoland Soc. coop. arl/Agenzia delle Dogane — Ufficio delle Dogane di Livorno

(Rechtssache C-272/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiung der Einfuhr von Gegenständen, die einer anderen Lagerregelung als der Zolllagerregelung unterliegen sollen — Pflicht, die Waren physisch in das Lager zu verbringen — Nichtbeachtung — Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer, obwohl diese bereits im Reverse-Charge-Verfahren entrichtet wurde)

(2014/C 315/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria regionale per la Toscana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Equoland Soc. coop. arl

Beklagte: Agenzia delle Dogane — Ufficio delle Dogane di Livorno

Tenor

1. Art. 16 Abs. 1 — in der Fassung des Art. 28c — der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2006/18/EG des Rates vom 14. Februar 2006 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die die Gewährung der in dieser Regelung vorgesehenen Befreiung von der Einfuhrmehrwertsteuer davon abhängig macht, dass die eingeführten Waren, die mehrwertsteuerrechtlich für ein Steuerlager bestimmt sind, physisch in dieses Lager verbracht werden.
2. Die Sechste Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2006/18 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie gemäß dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Mitgliedstaat die Zahlung der Einfuhrmehrwertsteuer verlangt, obwohl diese bereits im Reverse-Charge-Verfahren durch Selbstfakturierung und Eintragung in das Ein- und Verkaufsregister des Steuerpflichtigen berichtet wurde.

(¹) ABL C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingborgs tingsrätt — Schweden) — Strafverfahren gegen Lars Ivansson, Carl-Rudolf Palmgren, Kjell Otto Pehrsson, Håkan Rosengren

(Rechtssache C-307/13) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Binnenmarkt — Richtlinie 98/34/EG — Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 3 — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften — Begriff „technische Vorschrift“ — Legehennen — Vorverlegung des ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkts des Inkrafttretens einer technischen Vorschrift — Mitteilungspflicht — Voraussetzungen — Voneinander abweichende Sprachfassungen)

(2014/C 315/24)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Helsingborgs tingsrätt

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Lars Ivansson, Carl-Rudolf Palmgren, Kjell Otto Pehrsson, Håkan Rosengren

Tenor

1. Der Zeitpunkt, den die nationalen Behörden letztlich für das Inkrafttreten einer nationalen Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gewählt haben, nach der Legehennen nur in Haltungssystemen gehalten werden dürfen, die ihren Bedürfnissen in Bezug auf Nest, Sitzstange und Sandbad gerecht werden, und durch die Sterberate und Verhaltensstörungen niedrig gehalten werden sollen, fällt unter die Pflicht zur Mitteilung an die Europäische Kommission nach Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 geänderten Fassung, wenn der Zeitpunkt für die Anwendung der genannten nationalen Maßnahme tatsächlich geändert wurde und diese Änderung wesentlich ist, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.
2. Soweit die Vorverlegung des Zeitpunkts für die Anwendung einer nationalen technischen Vorschrift unter die Pflicht zur Mitteilung an die Europäische Kommission nach Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 98/34 in der durch die Richtlinie 98/48 geänderten Fassung fällt, führt die Unterlassung einer solchen Mitteilung zur Unanwendbarkeit dieser nationalen Maßnahme, so dass sie dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden kann.

(¹) ABL C 215 vom 27.7.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. Juli 2014 — Peek & Cloppenburg KG/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) — Peek & Cloppenburg
KG**

(Verbundene Rechtssachen C-325/13 P und C-326/13 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Wortmarke Peek & Cloppenburg — Widerspruch eines weiteren
Inhabers der geschäftlichen Bezeichnung „Peek & Cloppenburg“ — Zurückweisung der Anmeldung)**

(2014/C 315/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Peek & Cloppenburg KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lange)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider), Peek & Cloppenburg KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Renck)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Peek & Cloppenburg KG mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 24.8.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Marjan Noorzia/Bundesministerin für Inneres**

(Rechtssache C-338/13) ⁽¹⁾

**(Vorabentscheidungsersuchen — Recht auf Familienzusammenführung — Richtlinie 2003/86/EG —
Art. 4 Abs. 5 — Nationale Regelung, wonach der Zusammenführende und der Ehegatte bereits zum
Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung das 21. Lebensjahr vollendet
haben müssen — Unionsrechtskonforme Auslegung)**

(2014/C 315/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Marjan Noorzia

Beklagte: Bundesministerin für Inneres

Tenor

Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach Ehegatten und eingetragene Partner das 21. Lebensjahr bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vollendet haben müssen, um als nachzugsberechtigte Familienangehörige gelten zu können.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 10.8.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Strafverfahren gegen Markus D. (C-358/13) und G. (C-181/14)

(Verbundene Rechtssachen C-358/13 und C-181/14) ⁽¹⁾

(Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Geltungsbereich — Auslegung des Begriffs „Arzneimittel“ — Bedeutung des Kriteriums der Eignung, die physiologischen Funktionen zu beeinflussen — Erzeugnisse auf der Grundlage von Kräutern und Cannabinoiden — Ausschluss)

(2014/C 315/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Beteiligte der Ausgangsverfahren

Markus D. (C-358/13) und G. (C-181/14)

Tenor

Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass davon Stoffe wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht erfasst werden, deren Wirkungen sich auf eine schlichte Beeinflussung der physiologischen Funktionen beschränken, ohne dass sie geeignet wären, der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar zuträglich zu sein, die nur konsumiert werden, um einen Rauschzustand hervorzurufen, und die dabei gesundheitsschädlich sind.

⁽¹⁾ ABL C 325 vom 9.11.2013, ABL C 212 vom 7.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. Juli 2014 — Hellenische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache C-391/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — EAGFL, EGFL und ELER — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Olivenöl — Kulturpflanzen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Erhöhung des Prozentsatzes der pauschalen Berichtigung aufgrund des erneuten Verstoßes — Auswirkungen der Reform der GAP auf die pauschale Berichtigung — Verhältnismäßigkeit — Art der Ausgaben, die zur Einrichtung des GIS-Olivenöl bestimmt sind)

(2014/C 315/28)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigter: I. Chalkias)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Marcoulli und D. Tryantafyllou)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Netto Marken Discount AG & Co. KG/Deutsches Patent- und Markenamt

(Rechtssache C-420/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Angabe der Waren oder Dienstleistungen, für die der Markenschutz beantragt wird — Erfordernisse der Klarheit und der Eindeutigkeit — Nizzaer Klassifikation — Einzelhandel — Zusammenstellung von Dienstleistungen)

(2014/C 315/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundespatentgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Netto Marken Discount AG & Co. KG

Beklagter: Deutsches Patent- und Markenamt

Tenor

1. Die Leistungen eines Wirtschaftsteilnehmers, die darin bestehen, Dienstleistungen zusammenzustellen, damit der Verbraucher diese bequem vergleichen und erwerben kann, können unter den Begriff „Dienstleistungen“ gemäß Art. 2 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken fallen.
2. Die Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass nach dieser Richtlinie die Anmeldung einer Marke für eine Dienstleistung, die in der Zusammenstellung von Dienstleistungen besteht, so klar und eindeutig formuliert werden muss, dass die zuständigen Behörden und die anderen Wirtschaftsteilnehmer erkennen können, welche Dienstleistungen der Anmelder zusammenzustellen beabsichtigt.

⁽¹⁾ ABL C 313 vom 26.10.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Apple, Inc./Deutsches Patent- und Markenamt

(Rechtssache C-421/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 2 und 3 — Markenfähige Zeichen — Unterscheidungskraft — Zeichnerische Darstellung der Ausstattung eines als „Flagship Store“ bezeichneten Ladengeschäfts — Eintragung als Marke für „Dienstleistungen“ in Bezug auf Waren, die in einem solchen Geschäft verkauft werden)

(2014/C 315/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundespatentgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Apple, Inc.

Beklagter: Deutsches Patent- und Markenamt

Tenor

Die Art. 2 und 3 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sind dahin auszulegen, dass die Darstellung der Ausstattung einer Verkaufsstätte für Waren allein in der Form einer Zeichnung ohne Größen- oder Proportionsangaben als Marke für Dienstleistungen eingetragen werden kann, die in Leistungen bestehen, welche sich auf diese Waren beziehen, aber keinen integralen Bestandteil des Verkaufs dieser Waren selbst bilden, sofern diese Darstellung geeignet ist, die Dienstleistungen des Anmelders von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und der Eintragung keines der in der Richtlinie genannten Eintragungshindernisse entgegensteht.

⁽¹⁾ ABL C 313 vom 26.10.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel București — Rumänien) — SC BCR Leasing IFN SA/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția generală de administrare a marilor contribuabili, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția generală de soluționare a contestațiilor

(Rechtssache C-438/13) ⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 16 und 18 — Finanzierungsleasing — Gegenstände, auf die sich ein Finanzierungsleasingvertrag bezieht — Nichtwiedererlangung dieser Gegenstände durch die Leasinggesellschaft nach Kündigung des Vertrags — Gegenstände, die im Bestand fehlen)

(2014/C 315/31)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC BCR Leasing IFN SA

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția generală de administrare a marilor contribuabili, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția generală de soluționare a contestațiilor

Tenor

Die Art. 16 und 18 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass die Unmöglichkeit für eine Leasinggesellschaft, Gegenstände, auf die sich ein Leasingvertrag bezieht, nach einer vom Leasingnehmer zu vertretenden Kündigung dieses Vertrags trotz der von dieser Gesellschaft unternommenen Schritte, die Gegenstände vom Leasingnehmer zurückzuerhalten, und trotz Fehlens jeglicher Gegenleistung nach dieser Kündigung nicht einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt im Sinne dieser Vorschriften gleichgestellt werden kann.

⁽¹⁾ ABL C 325 vom 9.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Verona — Italien) — Shamim Tahir/Ministero dell'Interno, Questura di Verona

(Rechtssache C-469/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2003/109/EG — Art. 2, 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 13 — „Langfristige Aufenthaltsberechtigung — EU“ — Voraussetzungen für die Gewährung — Rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt im Empfangsmitgliedstaat während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrags — Person, die in einer familiären Beziehung zu dem langfristig Aufenthaltsberechtigten steht — Günstigere nationale Bestimmungen — Wirkungen)

(2014/C 315/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Verona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Shamim Tahir

Beklagter: Ministero dell'Interno, Questura di Verona

Tenor

1. Die Art. 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen in der durch die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass ein Familienangehöriger des bereits langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne von Art. 2 Buchst. e dieser Richtlinie nicht von der Voraussetzung nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie befreit werden kann, wonach sich der Drittstaatsangehörige zur Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgehalten haben muss.
2. Art. 13 der Richtlinie 2003/109 in der durch die Richtlinie 2011/51 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht gestattet, einem Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 Buchst. e dieser Richtlinie eine langfristige Aufenthaltsberechtigung — EU unter günstigeren Voraussetzungen als denen der Richtlinie auszustellen.

⁽¹⁾ ABL C 52 vom 22.2.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs, Landgerichts München I — Deutschland) — Adala Bero/Regierungspräsidium Kassel (C-473/13), Ettayebi Bouzalmate/Kreisverwaltung Kleve (C-514/13)

(Verbundene Rechtssachen C-473/13 und C-514/13) ⁽¹⁾

(Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Art. 16 Abs. 1 — Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung — Inhaftierung in einer gewöhnlichen Haftanstalt — Unmöglichkeit, die Drittstaatsangehörigen in einer speziellen Hafteinrichtung unterzubringen — Nichtvorhandensein einer solchen Einrichtung in dem Bundesland, in dem der Drittstaatsangehörige inhaftiert ist)

(2014/C 315/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof, Landgericht München I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Adala Bero (C-473/13), Ettayebi Bouzalmate (C-514/13)

Beklagte: Regierungspräsidium Kassel (C-473/13), Kreisverwaltung Kleve (C-514/13)

Tenor

Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat auch dann verpflichtet ist, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung dieses Staates in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn er föderal strukturiert ist und die nach nationalem Recht für die Anordnung und Vollziehung einer solchen Haft zuständige föderale Untergliederung über keine solche Hafteinrichtung verfügt.

⁽¹⁾ ABl. C 336 vom 16.11.2013.
ABl. C 367 vom 14.12.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Thi Ly Pham/Stadt Schweinfurt, Amt für Meldewesen und Statistik

(Rechtssache C-474/13) ⁽¹⁾

(Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Art. 16 Abs. 1 — Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung — Inhaftierung in einer gewöhnlichen Haftanstalt — Möglichkeit, einen Drittstaatsangehörigen mit seiner Zustimmung gemeinsam mit gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen)

(2014/C 315/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Thi Ly Pham

Beklagte: Stadt Schweinfurt, Amt für Meldewesen und Statistik

Tenor

Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat auch dann nicht erlaubt, einen Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Abschiebung in einer gewöhnlichen Haftanstalt gemeinsam mit gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen, wenn der Drittstaatsangehörige in diese Unterbringung einwilligt.

⁽¹⁾ ABl. C 336 vom 16.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Sysmex Europe GmbH/Hauptzollamt Hamburg-Hafen

(Rechtssache C-480/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Tarifierung — Gemeinsamer Zollltarif — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 3204, 3212 und 3822 — Stoff, der durch chemische Reaktion und Bestrahlung mit einem Laserlicht eine zur Untersuchung der weißen Blutkörperchen bestimmte fluoreszierende Wirkung auslöst)

(2014/C 315/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sysmex Europe GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Hafen

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 vom 7. September 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine aus Lösungsmitteln und einer Polymethin-Substanz bestehende Ware, die zwar auf Textilien eine schwach färbende und nicht dauerhafte Wirkung haben kann, aber praktisch nicht wegen ihrer färbenden Eigenschaften verwendet wird und zur Untersuchung der weißen Blutkörperchen mittels einer ionischen Anlagerung an definierte Bestandteile dieser Blutkörperchen, die bei Bestrahlung mit einem Laserlicht für begrenzte Zeit fluorochrom werden, bestimmt ist, in die Laborreagenzien betreffende Position 3822 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 352 vom 30.11.13.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Bamberg — Deutschland) — Strafverfahren gegen Mohammad Ferooz Qurbani

(Rechtssache C-481/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge — Art. 31 — Drittstaatsangehöriger, der in einen Mitgliedstaat über einen anderen Mitgliedstaat eingereist ist — Inanspruchnahme von Schleuserdiensten — Unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt — Vorlage eines gefälschten Passes — Strafrechtliche Sanktionen — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 315/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Bamberg

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Mohammad Ferooz Qurbani.

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Oberlandesgericht Bamberg in der Rechtssache C-481/13 mit Entscheidung vom 29. August 2013 zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen nicht zuständig.

⁽¹⁾ ABL C 352 vom 30.11.2013.

Antrag der Republik Malta auf ein Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV**(Gutachten 1/14)**

(2014/C 315/37)

*Verfahrenssprache: alle Amtssprachen***Antragstellerin**

Republik Malta (Bevollmächtigte: A. Buhagiar, P. Grech)

Dem Gerichtshof vorgelegte Frage

Ist der Entwurf eines Übereinkommens des Europarats in Bezug auf die Manipulation von Sportwettbewerben, soweit es Sportwetten regelt und „illegale Sportwetten“ in Art. 3 Abs. 5 Buchst. a definiert als „jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Sportwetten, deren Art oder Veranstalter nach dem geltenden Recht des Staates, in dem sich der Verbraucher befindet, nicht zulässig ist“, in Verbindung mit den Art. 9 und 11 dieses Übereinkommens, die so definierte „illegale Sportwetten“ betreffen, mit den Verträgen, insbesondere mit den Art. 18, 49 und 56 AEUV, vereinbar?

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Castellón — Spanien) — Juan Carlos Sánchez Morcillo, María del Carmen Abril García/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA

(Rechtssache C-169/14) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 7 — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 — Verbraucherverträge — Hypothekendarlehensvertrag — Missbräuchliche Klauseln — Hypothekenvollstreckungsverfahren — Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs)

(2014/C 315/38)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Castellón

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Juan Carlos Sánchez Morcillo, María del Carmen Abril García

Beklagte: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA

Tenor

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer Regelung des Zwangsvollstreckungsverfahrens wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die vorsieht, dass das Erkenntnisgericht ein Hypothekenvollstreckungsverfahren nicht auszusetzen, sondern in seiner Endentscheidung allenfalls eine Entschädigung zum Ausgleich des dem Verbraucher entstandenen Schadens zu gewähren vermag, wobei dieser als Vollstreckungsschuldner kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen kann, mit der sein Einspruch gegen die Vollstreckung zurückgewiesen wird, wohingegen der Gewerbetreibende als Vollstreckungsgläubiger ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen kann, mit der die Einstellung des Verfahrens angeordnet oder eine missbräuchliche Klausel für nicht anwendbar erklärt wird.

⁽¹⁾ ABL C 175 vom 10.6.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal do Trabalho do Porto — Portugal) — Sindicato Nacional dos Profissionais de Seguros e Afins/Fidelidade Mundial — Companhia de Seguros SA

(Rechtssache C-264/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Nationale Regelung, mit der eine Kürzung der Vergütungen bestimmter Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors eingeführt wird — Mangelnde Umsetzung des Unionsrechts — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 315/39)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal do Trabalho do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sindicato Nacional dos Profissionais de Seguros e Afins

Beklagte: Fidelidade Mundial — Companhia de Seguros SA

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung des vom Tribunal do Trabalho do Porto (Portugal) mit Entscheidung vom 22. Mai 2012 vorgelegten Vorabentscheidungsersuchens (Rechtssache C-264/12) offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABL C 209 vom 14.7.2012.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 19. Juni 2014 — Hellenische Republik/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-552/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — EAGFL, EGFL und ELER — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben)

(2014/C 315/40)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias und E. Leftheriotou)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und A. Markoulli)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 2.2.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 15. Juli 2014 — Hellenische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache C-71/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — EAGFL, EGFL und ELER — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben)

(2014/C 315/41)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias und E. Leftheriotou)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou, H. Tserepa-Lacombe und A. Markoulli)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. Juli 2014 — Bundesrepublik Deutschland/Europäische Kommission

(Rechtssache C-102/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Wirksamkeit der Zustellung eines Beschlusses der Kommission an die Ständige Vertretung eines Mitgliedstaats — Ermittlung des Zeitpunkts dieser Zustellung — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181 — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2014/C 315/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Sauer und T. Maxian Rusche)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 8.6.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Henryk Teisseyre, Jan Teisseyre/Minister Skarbu Państwa

(Rechtssache C-370/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 18 AEUV — Unionsbürgerschaft — Nichtdiskriminierung — Entschädigung für den Verlust von aufgegebenen Immobilien außerhalb der gegenwärtigen Grenzen des betreffenden Mitgliedstaats — Staatsangehörigkeitserfordernis — Kein Zusammenhang mit dem Unionsrecht — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 315/43)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Henryk Teisseyre, Jan Teisseyre

Beklagter: Minister Skarbu Państwa

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Naczelny Sąd Administracyjny (Polen) vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 291 vom 5.10.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Autorità per la Vigilanza sui Contratti pubblici di lavori, servizi e forniture — Italien) — Emmeci Srl/Cotral SpA

(Rechtssache C-427/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Autorità per la Vigilanza sui Contratti pubblici di lavori, servizi e forniture — Art. 267 AEUV — Begriff des einzelstaatlichen Gerichts — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 315/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Autorità per la Vigilanza sui Contratti pubblici di lavori, servizi e forniture

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Emmeci Srl

Beklagte: Cotral SpA

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beanantwortung der von der Autorità per la Vigilanza sui Contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (Italien) mit Entscheidung vom 22. Mai 2013 (Rechtssache C-427/13) vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABL C 325 vom 9.11.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Juni 2014 — Donaldson Filtration Deutschland GmbH/ultra air GmbH, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-450/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Wortmarke ultrafilter international — Antrag auf Nichtigerklärung — Rechtsmissbrauch)

(2014/C 315/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Donaldson Filtration Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Siebertz, M. Teworte-Vey und A. Renvert)

Andere Verfahrensbeteiligte: ultra air GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. König), Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Donaldson Filtration Deutschland GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 313 vom 26.10.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd — Slowakei) — Milica Široká/Úrad verejného zdravotníctva Slovenskej republiky

(Rechtssache C-459/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Schutz der öffentlichen Gesundheit — Nationale Regelung, die eine Pflicht zur Impfung minderjähriger Kinder vorsieht — Recht der Eltern, diese Impfung zu verweigern — Art. 168 AEUV — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 33 und 35 — Umsetzung des Unionsrechts — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 315/46)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Najvyšší súd

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Milica Široká

Rechtsmittelgegner: Úrad verejného zdravotníctva Slovenskej republiky

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei) mit Entscheidung vom 6. August 2013 in der Rechtssache C-459/13 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABL C 344 vom 23.11.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Juli 2014 — MOL Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA

(Rechtssache C-468/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Wortmarke MOL Blue Card — Widerspruch — Zurückweisung der Anmeldung)

(2014/C 315/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: MOL Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt. (Prozessbevollmächtigte: K. Szamosi, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider), Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA (Prozessbevollmächtigte: J. de Oliveira Vaz Miranda de Sousa und N. González-Alberto Rodríguez, abogados)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die MOL Magyar Olaj- és Gázipari Nyrt. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 344 vom 23.11.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Juli 2014 — Melkveebedrijf Overenk BV u. a./Europäische Kommission

(Rechtssache C-643/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Verordnung [EG] Nr. 1468/2006 — Erhebung einer Abgabe im Milchsektor — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2014/C 315/48)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Melkveebedrijf Overenk BV, Maatschap Veehouderij Kwakernaak, Mulders Agro vof, Melkveebedrijf Engelen vof, Melkveebedrijf De Peel und Mathijs H. H. M. Moonen (Prozessbevollmächtigte: P. E. Mazel und A. van Beelen, advocaten)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Kranenborg und Z. Malůšková)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Melkveebedrijf Overenk BV, die Maatschap Veehouderij Kwakernaak, die Mulders Agro vof, die Melkveebedrijf Engelen vof, die Melkveebedrijf De Peel und Herr Mathijs Moonen tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 52 vom 22.2.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Szombathelyi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Delphi Hungary Autóalkatrész Gyártó kft/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Nyugat-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága (NAV)

(Rechtssache C-654/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 183 — Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses — Nationale Regelung, wonach die Zahlung von Verspätungszinsen auf Umsatzsteuerbeträge ausgeschlossen ist, die in Anwendung einer für unionsrechtswidrig erklärten Vorschrift nicht innerhalb einer angemessenen Frist erstattungsfähig waren — Grundsatz der Äquivalenz)

(2014/C 315/49)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szombathelyi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Delphi Hungary Autóalkatrész Gyártó kft

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Nyugat-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága (NAV)

Tenor

Das Unionsrecht, insbesondere Art. 183 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ist dahin auszulegen, dass es einer mitgliedstaatlichen Regelung und Praxis wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach die Zahlung von Verspätungszinsen auf Umsatzsteuerbeträge ausgeschlossen ist, die aufgrund einer für unionsrechtswidrig erklärten nationalen Vorschrift nicht erstattungsfähig waren. In Ermangelung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union auf diesem Gebiet obliegt es dem nationalen Recht, unter Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität die Modalitäten der Zahlung solcher Zinsen zu bestimmen, die nicht weniger günstig sein dürfen als diejenigen, die auf Klagen Anwendung finden, die auf die Verletzung des innerstaatlichen Rechts gestützt sind und einen ähnlichen Gegenstand und Rechtsgrund haben wie Klagen, die auf die Verletzung des Unionsrechts gestützt sind, und nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der Rechte, die die Unionsrechtsordnung einräumt, praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren, was das vorlegende Gericht im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits zu prüfen hat. Es obliegt den nationalen Gerichten, erforderlichenfalls jede unionsrechtswidrige Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet zu lassen.

⁽¹⁾ ABl. C 85 vom 22.3.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Juni 2014 — The Cartoon Network, Inc./ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Boomerang TV, SA

(Rechtssache C-670/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BOOMERANG — Ältere Gemeinschaftsbildmarke Boomerang TV — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr)

(2014/C 315/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: The Cartoon Network, Inc. (Prozessbevollmächtigter: I. Starr, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Boomerang TV, SA

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. The Cartoon Network, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Duisburg — Deutschland) — Ana-Maria Talasca, Angelina Marita Talasca/Stadt Kevelaer

(Rechtssache C-19/14) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits sowie zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2014/C 315/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Sozialgericht Duisburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Ana-Maria Talasca, Angelina Marita Talasca

Beklagte: Stadt Kevelaer

Tenor

Das vom Sozialgericht Duisburg (Deutschland) mit Entscheidung vom 17. Dezember 2013 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Juni 2014 — (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Ítéltábla — Ungarn) — Strafverfahren gegen István Balázs, Dániel Papp

(Rechtssache C-45/14) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Grundrechte — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47, 50 und 54 — Durchführung des Rechts der Union — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 315/52)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Ítéltábla

Angeklagte des Ausgangsverfahrens

István Balázs, Dániel Papp

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Fővárosi Ítéltábla (Ungarn) mit Entscheidung vom 21. Januar 2014 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABL C 142 vom 12.5.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Judecătoria Câmpulung — Rumänien) — Liliana Tudoran, Florin Iulian Tudoran, Ilie Tudoran/SC Suport Colect SRL

(Rechtssache C-92/14) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinien 93/13/EWG und 2008/48/EG — Zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich — Vor dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union liegende Umstände — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Durchführung des Rechts der Union — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit — Art. 49 AEUV und 56 AEUV — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2014/C 315/53)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Câmpulung

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Liliana Tudoran, Florin Iulian Tudoran, Ilie Tudoran

Beklagte: SC Suport Colect SRL

Tenor

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates sind auf den Ausgangsrechtsstreit nicht anwendbar.

Überdies ist der Gerichtshof der Europäischen Union zum einen für die Beantwortung der dritten Frage, die ihm von der Judecătoria Câmpulung (Rumänien) mit Entscheidung vom 25. Februar 2014 zur Vorabentscheidung vorgelegt worden ist, offensichtlich unzuständig; zum anderen ist die fünfte Frage, die ihm dieses Gericht zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABL C 142 vom 12.5.2014.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Januar 2014 von der Three-N-Products Private Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 7. November 2013 in der Rechtssache T-63/13, Three-N-Products Private Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-22/14 P)

(2014/C 315/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Three-N-Products Private Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Thewes und T. Chevrier)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Mit Beschluss vom 2. Juli 2014 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale della Lombardia (Italien),
eingereicht am 4. Februar 2014 — 3D I srl/Agenzia delle Entrate Ufficio di Cremona**

(Rechtssache C-107/14)

(2014/C 315/55)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria regionale della Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: 3D I srl

Beklagte: Agenzia delle Entrate Ufficio di Cremona

Mit Beschluss vom 17. Juli 2014 hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) das Vorabentscheidungsersuchen für unzulässig erklärt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Neamț (Rumänien), eingereicht am 2. Juni 2014 —
Sindicatul cadrelor militare disponibilizate, în rezervă și în retragere (SCMD) u. a./Ministerul
Finanțelor Publice — Direcția Generală a Finanțelor Publice a Județului Neamț**

(Rechtssache C-262/14)

(2014/C 315/56)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Neamț

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sindicatul cadrelor militare disponibilizate, în rezervă și în retragere (SCMD), Constantin Budiș, Vasile Murariu, Vasile Ursache, Ioan Zăpor und Petrea Simionel

Beklagter: Ministerul Finanțelor Publice, vertreten durch die Direcția Generală a Finanțelor Publice a Județului Neamț

Vorlagefragen

1. Kann Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 ⁽¹⁾ dahin ausgelegt werden, dass der Begriff der Diskriminierung, auf den sich diese Bestimmung bezieht, auch die Schaffung einer Situation der Ungleichbehandlung mit einschließt, die auf dem Kriterium der Eigenschaft als Ruhegehaltsempfänger der Person beruht, die beschäftigt ist oder beschäftigt werden möchte?
2. Kann Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 dahin ausgelegt werden, dass die Begriffe der Bedingungen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit, der Auswahlkriterien und der Entlassungsbedingungen auch den Begriff des Ruhegehaltsempfängers in den Kriterien und Bedingungen mit einschließen?
3. Kann Art. 6 der Richtlinie 2000/78 dahin ausgelegt werden, dass er es einem Mitgliedstaat, der diese Vorschrift in nationales Recht umgesetzt hat, erlaubt, in Ausübung richterlicher Gewalt festzustellen, ob eine ungeeignete/unvollständige Umsetzung der europäischen Richtlinien in nationales Recht vorliegt, was die Beurteilung einer Ungleichbehandlung als „objektiv und angemessen“ und des vom Gesetzgeber beim Erlass der Rechtsvorschrift, die eine Ungleichbehandlung enthält, berücksichtigten Ziels als „legitimes Ziel“ angeht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juni 2014 von der Italienischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 28. März 2014 in der Rechtssache T-117/10, Italienische Republik/Kommission

(Rechtssache C-280/14 P)

(2014/C 315/57)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri und P. Gentili, Avvocato dello Stato)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 28. März 2014 in der Rechtssache T-117/10 über die von der italienischen Regierung gemäß den Art. 263 und 264 AEUV erhobene Klage auf Nichtigerklärung des am 23. Dezember 2009 zugestellten Beschlusses C(2009)10350 der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2009 über die Streichung eines Teils des für Italien für das Operative Programm POR Puglia, Ziel 1, 2000 bis 2006, bestimmten Zuschusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gemäß Art. 56 der Satzung des Gerichtshofs aufzuheben;
- infolgedessen den genannten Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs in der Sache für nichtig zu erklären und der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Rechtsmittelschrift hat die Italienische Republik folgende Rechtsmittelgründe geltend gemacht:

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und Begründungsmangel

Das Gericht habe die ersten beiden Rechtsmittelgründe, die die Beanstandungen der Kommission bei den Primär- und Sekundärkontrollen betroffen hätten, zusammen geprüft und zurückgewiesen. Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin waren die beiden Fragen jedoch wirklich verschieden, da jede von ihnen Anlass zu einem eigenen Vorwurf hinsichtlich der Wirksamkeit und der Zuverlässigkeit der Kontrollen gegeben habe. Der angefochtene Beschluss habe die verschiedenen Vorwürfe, die bezüglich der regionalen Kontrollen erhoben worden seien, als „Beschwerdepunkte“ aufgezählt, die alle zu der einzigen und endgültigen Schlussfolgerung geführt hätten, dass die regionalen Kontrollen unzuverlässig seien und die Gefahr eines Schadens für den Unionshaushalt bestehe, was eine pauschale Berichtigung in Höhe von 10 % rechtfertige. Die verschiedenen „Beschwerdepunkte“ seien deshalb getrennt zu prüfen gewesen, da sich der Ausschluss oder die Einschränkung eines oder mehrerer Beschwerdepunkte auf die Gesamtheit ausgewirkt hätte. Infolgedessen habe die vom Gericht vorgenommene gemischte und gemeinsame Prüfung derart unterschiedlicher Argumente eine angemessene Prüfung der von der italienischen Regierung vorgebrachten Tatsachen- und Rechtsfragen verhindert und auch zu einem offenkundigen Begründungsmangel geführt: Indem es so vorgegangen sei, habe das Gericht es versäumt, mit der gebührenden Vollständigkeit zu erklären, warum es die verschiedenen Rügen für unbegründet gehalten habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung von Art. 39 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 der Verordnung Nr. 1260/1999 ⁽¹⁾ und von Art. 4 der Verordnung Nr. 438/2001 ⁽²⁾; Verstoß gegen die Grundsätze der Beweislast; materielle Unrichtigkeit der Feststellungen der Tatsachen im Vergleich zu den Tatsachen, die sich aus den dem Gericht vorgelegten Akten ergeben; Verfälschung der dem Gericht vorgelegten Beweise.

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hat das Gericht unbestrittene Tatsachen verkannt und aus den Akten hervorgehende Beweise verfälscht, insbesondere die Tatsache, dass die italienischen Behörden die von den Prüfern der Kommission gemachten Beanstandungen über die in neuen Primärkontrollen festgestellten Mängel einzeln geprüft hätten. Das Gericht hätte anerkennen müssen, dass der angefochtene Beschluss hinsichtlich dieser neuen Kontrollen falsch sei, und hätte daher den Klagegründen stattgeben müssen, mit denen die italienische Regierung geltend gemacht habe, dass die Kommission Art. 39 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1260/1999 verletzt habe. So habe sie eine pauschale Berichtigung in Höhe von 10 % beschlossen, ohne dass die Stichprobe der Primärkontrollen Unregelmäßigkeiten aufgezeigt habe. Zudem habe die Kommission (selbst wenn man die anderen Unregelmäßigkeiten als wahr unterstellte) in Bezug auf den in diesem Art. 39 festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zweifellos gegen das Übermaßverbot gehandelt.

Das Gericht habe die aus den Akten folgenden Ergebnisse über die Rekonstruktion des den Fortschritt der Primärkontrollen betreffenden Sachverhalts außer Acht gelassen, da es die im Laufe des Jahres 2009 eingetretene tatsächliche quantitative (der mit der Kommission vereinbarte Schwellenwert) und qualitative Entwicklung der Primär- und Sekundärkontrollen nicht berücksichtigt habe.

Schließlich habe das Gericht unbestrittene Tatsachen verkannt und aus den Akten hervorgehende Beweise verfälscht sowie die genannten Artikel verletzt, als es den angefochtenen Beschluss deswegen für gerechtfertigt gehalten habe, weil die italienischen Behörden keine Fortschritte der Zahlstelle dargetan hätten.

Dritter Rechtsmittelgrund: Verletzung von Art. 39 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 der Verordnung Nr. 1260/1999 und von Art. 10 der Verordnung Nr. 438/2001; Verstoß gegen die Grundsätze der Beweislast; materielle Unrichtigkeit der Feststellungen der Tatsachen im Vergleich zu den Tatsachen, die sich aus den dem Gericht vorgelegten Akten ergeben; Verfälschung der dem Gericht vorgelegten Beweise

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin beruhen die Ausführungen des Gerichts auf einer völlig abstrakten Rekonstruktion der realen Situation des Fortschritts und der Verteilung der Sekundärkontrollen. Das Gericht hätte den Teil des Beschlusses für nichtig erklären müssen, der die von der Kommission durchgeführte Prüfung der Sekundärkontrollen und ihrer Unzuverlässigkeit betroffen habe und in dem gültige Beweise über das Bestehen und den Umfang eines tatsächlichen Risikos für den EFRE gänzlich fehlten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 63, S. 21).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 11. Juni 2014 — CM Eurologistik GmbH gegen Hauptzollamt Duisburg

(Rechtssache C-283/14)

(2014/C 315/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CM Eurologistik GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Duisburg

Vorlagefrage

Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 158/2013 des Rates vom 18.02.2013 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ gültig?

⁽¹⁾ ABl. L 49, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 11. Juni 2014 — Grünwald Logistik Service GmbH (GLS) gegen Hauptzollamt Hamburg-Stadt

(Rechtssache C-284/14)

(2014/C 315/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Grünwald Logistik Service GmbH (GLS)

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Stadt

Vorlagefrage

Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 158/2013 des Rates vom 18.2.2013 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ gültig, obwohl nicht zeitnah vor ihrem Erlass eine eigenständige Antidumping-Untersuchung durchgeführt worden ist, sondern nur eine seinerzeit bereits für den Zeitraum vom 1.10.2006 bis 30.9.2007 erfolgte Antidumping-Untersuchung weitergeführt wurde, wobei diese Untersuchung allerdings nach den Feststellungen des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinem Urteil vom 22.5.2012 (Rs. C-338/10) ⁽²⁾ unter Missachtung der Erfordernisse der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22.12.1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 des Rates vom 21.12.2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽⁴⁾ durchgeführt worden war, was zur Folge hatte, dass der Gerichtshof die auf diese Untersuchung hin erlassene Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates vom 18.12.2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽⁵⁾ in dem genannten Urteil für ungültig erklärt hat?

⁽¹⁾ ABl. L 49, S. 29.

⁽²⁾ ECLI:EU:C:2012:158

⁽³⁾ ABl. 1996 L 56, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 340, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 350, S. 35.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 16. Juni 2014 — ADM Hamburg AG gegen Hauptzollamt Hamburg-Stadt

(Rechtssache C-294/14)

(2014/C 315/60)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ADM Hamburg AG

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Stadt

Vorlagefrage

Ist die tatbestandliche Voraussetzung des Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 der Kommission vom 18. November 2010 ⁽²⁾, wonach die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union angemeldeten Erzeugnisse dieselben sein müssen wie die, die aus dem begünstigten Land, als dessen Ursprungserzeugnisse sie gelten, ausgeführt wurden, in einem Fall wie dem vorliegenden erfüllt, wenn mehrere Teilmengen Rohpalmkernöl aus verschiedenen APS (Allgemeines Präferenzsystem) –Ausfuhrländern, als deren Ursprungserzeugnisse sie jeweils gelten, nicht physisch voneinander getrennt ausgeführt und in die Europäische Union eingeführt, sondern bei der Ausfuhr jeweils in denselben Tank des Transportschiffes gefüllt und in diesem Tank miteinander vermischt in die Europäische Union eingeführt werden, wobei ausgeschlossen werden kann, dass während des Transports dieser Erzeugnisse bis zu deren Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr andere — insbesondere nicht präferenzbegünstigte — Erzeugnisse in den Tank des Transportschiffes gelangt sind?

⁽¹⁾ ABL L 253, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 307, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (Deutschland)
eingereicht am 17. Juni 2014 — Vestische Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen gegen Jovanna Garcia-Nieto u. a.

(Rechtssache C-299/14)

(2014/C 315/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Vestische Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen

Beklagte: Jovanna Garcia-Nieto, Joel Pena Cuevas, Jovanlis Pena Garcia, Joel Luis Pena Cruz

Vorlagefragen

1. Gilt das Gleichbehandlungsgebot des Art. 4 Verordnung (EG) Nr. (EGV) 883/2004 ⁽¹⁾ — mit Ausnahme des Exportausschlusses des Art. 70 Abs. 4 EGV 883/2004 — auch für die besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen iS von Art. 70 Abs. 1, 2 EGV 883/2004?
2. Falls 1) bejaht wird: Sind — gegebenenfalls in welchem Umfang — Einschränkungen des Gleichbehandlungsgebots des Art. 4 EGV 883/2004 durch Bestimmungen in nationalen Rechtsvorschriften in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 Richtlinie 2004/38/EG ⁽²⁾ möglich, nach denen der Zugang zu diesen Leistungen ausnahmslos für die ersten drei Monate des Aufenthalts nicht besteht, wenn Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland weder Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigt sind?
3. Falls 1) verneint wird: Stehen andere primärrechtliche Gleichbehandlungsgebote — insbesondere Art. 45 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 18 AEUV — einer nationalen Bestimmung entgegen, die Unionsbürgern eine Sozialleistung in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts ausnahmslos verweigert, die der Existenzsicherung dient und gleichzeitig auch den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert, wenn diese Unionsbürger zwar weder Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, aber eine tatsächliche Verbindung zum Aufnahmestaat und insbesondere zum Arbeitsmarkt des Aufnahmestaats aufweisen können?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABL L 166, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABL L 158, S. 77.

**Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London
(Vereinigtes Königreich), eingereicht am 24. Juni 2014 — Secretary of State for the Home
Department/CS**

(Rechtssache C-304/14)

(2014/C 315/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Secretary of State for the Home Department

Beklagte: CS

Vorlagefragen

1. Ist es einem Mitgliedstaat nach dem Recht der Europäischen Union, insbesondere Art. 20 AEUV, untersagt, einen Nichtunionsbürger, der Elternteil eines die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats (und folglich die Unionsbürgerschaft) besitzenden Kindes ist und die Haupt Sorge für dieses Kind trägt, aus seinem Hoheitsgebiet in einen Nichtmitgliedstaat auszuweisen, wenn dadurch dem Kind, das Unionsbürger ist, die Möglichkeit des tatsächlichen Genusses des Kernbestands seiner Rechte als Unionsbürger genommen würde?
2. Wenn die erste Frage zu verneinen ist: Unter welchen Umständen wäre eine solche Ausweisung nach dem Recht der Europäischen Union zulässig?
3. Wenn die erste Frage zu verneinen ist: Inwieweit, wenn überhaupt, sind die Art. 27 und 28 der Richtlinie 2004/38/EG ⁽¹⁾ (Unionsbürger-Richtlinie) für die Beantwortung der zweiten Frage maßgeblich?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. ABl. L 158, S. 77.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 3. Juli
2014 — B&S Global Transit Center BV/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-319/14)

(2014/C 315/63)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: B&S Global Transit Center BV

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 203 und 204 ZK ⁽¹⁾ [Zollkodex] in Verbindung mit Art. 859 (insbesondere Nr. 6) ZK-DVO ⁽²⁾ [Zollkodex-Durchführungsverordnung] dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen das externe gemeinschaftliche Versandverfahren nicht beendet wurde, aber sehr wohl die Dokumente vorgelegt wurden, die nachweisen, dass die Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurden, diese Nichtbeendigung nicht zum Entstehen einer Einfuhrzollschuld wegen Entziehung der Waren aus der zollamtlichen Überwachung im Sinne von Art. 203 ZK führt, sondern im Prinzip zum Entstehen einer Einfuhrzollschuld aufgrund von Art. 204 ZK?

2. Ist Art. 859 Nr. 6 ZK-DVO dahin auszulegen, dass diese Vorschrift ausschließlich die Nichterfüllung von (einer der) Pflichten im Zusammenhang mit der (Wieder-)Ausfuhr von Waren betrifft, wie in den Art. 182 bis 183 ZK beschrieben? Oder soll der Satzteil „ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Zollförmlichkeiten“ so aufgefasst werden, dass unter „vorgeschriebenen Zollförmlichkeiten“ auch Förmlichkeiten verstanden werden, die vor der (Wieder-)Ausfuhr zu erledigen sind, um das Zollverfahren, in das die Waren überführt wurden, zu beenden?
3. Ist Art. 859 a. A. und dritter Gedankenstrich ZK-DVO im Falle der Bejahung der letzten Frage dahin auszulegen, dass der Umstand, dass die oben unter Frage 2 genannten Zollförmlichkeiten nicht erledigt sind, nicht verhindert, dass in einem Fall wie dem hier vorliegenden — wo anhand von Dokumenten nachgewiesen ist, dass die Waren im Anschluss an den Versand innerhalb der Union aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurden — das Vorliegen der Bedingung vorausgesetzt werden kann, dass „alle notwendigen Förmlichkeiten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen“?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Krefeld (Deutschland) eingereicht am 4. Juli 2014 —
Colena AG gegen Karnevalservice Bastian GmbH**

(Rechtssache C-321/14)

(2014/C 315/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Krefeld

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Colena AG

Beklagte: Karnevalservice Bastian GmbH

Vorlagefragen

1. Ist die EU-Kosmetik-VO (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel) ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass ein Mittel, das dieser Verordnung nicht unterfällt, allein deshalb den Vorgaben der EU-Kosmetik-VO entsprechen muss, weil auf der Umverpackung mitgeteilt wird, es handele sich um ein „Kosmetisches Augenzubehör, unterliegend der EU-Kosmetikrichtlinie“?
2. Ist die EU-Kosmetik-VO (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel) dahingehend auszulegen, dass so genannte Motiv-Kontaktlinsen ohne Sehstärke in den Anwendungsbereich der EU-Kosmetikverordnung fallen?

⁽¹⁾ ABl. L 342, S. 59.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Krefeld (Deutschland) eingereicht am 4. Juli 2014 —
Jaouad El Majdoub gegen CarsOnTheWeb.Deutschland GmbH**

(Rechtssache C-322/14)

(2014/C 315/65)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Krefeld

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jaouad El Majdoub

Beklagte: CarsOnTheWeb.Deutschland GmbH

Vorlagefrage

Genügt das so genannte „click wrapping“ den Anforderungen an eine elektronische Übermittlung im Sinne von Artikel 23 Abs. 2 EuGVVO ⁽¹⁾?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001, L 12, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland (Niederlande), eingereicht am 7. Juli 2014 — Helm AG/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Rotterdam Rijnmond

(Rechtssache C-323/14)

(2014/C 315/66)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Noord-Holland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Helm AG

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Rotterdam Rijnmond

Vorlagefrage

Ist die Verordnung (EU) Nr. 248/2011 ⁽¹⁾ des Rates nichtig, soweit sie die Jushi Group betrifft, da die Kommission nicht gemäß Art. 2 Abs. 7 Buchst. c Unterabs. 2 der Grundverordnung ⁽²⁾ innerhalb von drei Monaten ab dem Beginn der Untersuchung entschieden hat, ob die Jushi Group, die in die Stichprobe einbezogen worden war, die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 7 Buchst. c Unterabs. 1 der Grundverordnung erfüllt?

- ⁽¹⁾ Durchführungsverordnung vom 9. März 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 67, S. 1).

- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 7. Juli 2014 — SBS Belgium NV/Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers (SABAM)

(Rechtssache C-325/14)

(2014/C 315/67)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SBS Belgium NV

Beklagte: Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers (SABAM)

Vorlagefrage

Nimmt ein Sendeunternehmen, das seine Programme ausschließlich mittels der Technik der Direkteinspeisung — d. h. eines zweistufigen Verfahrens, bei dem es seine programmttragenden Signale in kodierter Form über Satellit, eine Glasfaserverbindung oder ein anderes Transportmittel an Vertriebs Händler (Satellit, Kabel oder x-DSL-Anschluss) übermittelt, ohne dass die Signale während oder anlässlich dieser Übermittlung öffentlich zugänglich sind, und bei dem die Vertriebs Händler die Signale anschließend ihren Abonnenten übermitteln, so dass diese die Programme anschauen können — ausstrahlt, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 2001/29 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vor?

⁽¹⁾ ABl. L 167, S. 10.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim (Deutschland) eingereicht am 14. Juli 2014 — Elvira Mandl, Helmut Mandl gegen Condor Flugdienst GmbH

(Rechtssache C-337/14)

(2014/C 315/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Rüsselsheim

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Elvira Mandl, Helmut Mandl

Beklagte: Condor Flugdienst GmbH

Vorlagefrage

Muss ein Luftfahrtunternehmen, um die Entlastungsmöglichkeit des Art. 5 Abs. 3 VO ⁽¹⁾ für sich in Anspruch nehmen zu können, darlegen und nachweisen, dass es alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die zu erwartenden Folgen eines außergewöhnlichen Umstandes in Gestalt der Annullierung oder erheblichen Verspätung zu vermeiden, oder dass ihm keine solchen zumutbaren Maßnahmen zur Verfügung standen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S. 1.

Klage, eingereicht am 22. Juli 2014 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-358/14)

(2014/C 315/69)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Republik Polen beantragt,

- Art. 2 Nr. 25, Art. 6 Abs. 2 Buchst. b, Art. 7 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 12 bis 14 sowie Art. 13 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage macht die Republik Polen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen komplexe und neue Regeln enthielten, die erstmals in der Richtlinie 2014/40/EU vorgesehen seien, deren Ziel es sei, durch die Aufstellung eines Verbots des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma und durch die Festlegung von Begleitmaßnahmen für dieses Verbot solche Erzeugnisse, darunter Mentholzigaretten, vollständig vom Binnenmarkt auszuschließen. In Anbetracht der Anteile von Mentholzigaretten am Markt für Tabakerzeugnisse der Europäischen Union habe dieses Verbot schwerste Auswirkungen auf die Herstellung von Mentholzigaretten.

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen erhebt die Republik Polen folgende Rügen:

Erstens Rüge eines Verstoßes gegen Art. 114 AEUV. Das Verbot des Inverkehrbringens von Mentholzigaretten sei erlassen worden, obwohl es keine Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften gebe, die den Warenverkehr beschränken könnten. Dieses Verbot trage nicht zu einer Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts bei, sondern führe im Gegenteil zur Errichtung von Hindernissen, die vor Erlass der Richtlinie nicht bestanden hätten.

Zweitens Rüge eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das Verbot des Inverkehrbringens von Mentholzigaretten sei für die Verfolgung der Ziele der Richtlinie nicht geeignet. Überdies verstoße dieses Verbot gegen das Erfordernis, dass die ergriffenen Maßnahmen für die Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich sein müssten. Die Kosten der Einführung dieses Verbots überstiegen die möglichen Vorteile bei weitem.

Drittens Rüge eines Verstoßes gegen den Subsidiaritätsgrundsatz. Das Verbot des Inverkehrbringens von Mentholzigaretten verstoße gegen den Subsidiaritätsgrundsatz, da die Frage des Konsums von Mentholzigaretten sowohl im Hinblick auf den Einfluss auf die öffentliche Gesundheit als auch im Hinblick auf etwaige gesellschaftliche und wirtschaftliche Kosten des Verkaufsverbots regionalen Charakter habe, der sich auf eine enge Gruppe von Mitgliedstaaten beschränke. Diese Frage sei daher auf nationaler Ebene und nur in den Mitgliedstaaten zu entscheiden, in denen diese Erzeugnisse viel konsumiert und hergestellt würden.

⁽¹⁾ ABL L 127, S. 1.

**Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom
14. Mai 2014 in der Rechtssache T-198/12, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische
Kommission, eingelegt am 24. Juli 2014**

(Rechtssache C-360/14 P)

(2014/C 315/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, A. Lippstreu, Bevollmächtigte, U. Karpenstein, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. Mai 2014 in der Rechtssache T-198/12, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische Kommission, wegen teilweiser Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/160/EU der Kommission vom 1. März 2012 zu den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen zur Beibehaltung der Grenzwerte für Blei, Barium, Arsen, Antimon, Quecksilber sowie für Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe in Spielzeug nach Anwendungsbeginn der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug⁽¹⁾ aufzuheben, soweit das Gericht die Klage abgewiesen hat;
2. den Beschluss 2012/160/EU der Kommission vom 1. März 2012 für nichtig zu erklären, soweit darin die zur Beibehaltung mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen mit Grenzwerten für die Elemente Antimon, Arsen und Quecksilber in Spielzeug nicht gebilligt werden; hilfsweise, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
3. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht insgesamt drei Rechtsmittelgründe geltend:

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe in dreifacher Hinsicht gegen Art. 114 Abs. 4 AEUV verstoßen. Es habe den Grundsatz der autonomen mitgliedstaatlichen Risikobewertung missachtet, indem es aus dem Umstand, dass den von der Rechtsmittelführerin mitgeteilten Maßnahmen eine abweichende Risikobewertung zugrunde liege, auf deren mangelnde Eignung geschlossen habe. Ferner habe das Gericht rechtsfehlerhaft den Nachweis verlangt, dass das durch die Richtlinie 2009/48/EG gewährleistete Schutzniveau für sich gesehen unzureichend sei. Und schließlich habe das Gericht seinen Ausführungen ein fehlerhaftes Rechtsverständnis zu Grunde gelegt, indem es sich einem quantitativen, auf Grenzwerte gestützten Vergleich der Schutzniveaus verweigert habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe gegen die Pflicht zur Begründung von Urteilen gemäß Art. 36 und Art. 53 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs verstoßen. Zum einen sei seine Begründung im Hinblick auf die von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Tabelle 1 in sich widersprüchlich, da sie einmal auf vorgebliche Rechen- und einmal auf vermeintliche Messfehler abstelle. Zum anderen sei die Begründung unzureichend, da das Gericht annehme, der von der Bundesrepublik Deutschland angestellte Vergleich der Migrationsgrenzwerte zeige kein höheres Schutzniveau, ohne sich mit der Bedeutung der Kategorie abschabbarer Materialien auseinanderzusetzen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe in dreifacher Weise eine Tatsachen- beziehungsweise Beweismittelverfälschung begangen. Es gebe zunächst den Inhalt der von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Tabelle 3 offensichtlich falsch wieder. Ferner nehme das Gericht offensichtlich irrig an, die von der Rechtsmittelführerin vorgelegte Tabelle des Bundesinstituts für Risikobewertung enthalte unzulässigerweise addierte Werte. Und schließlich habe das Gericht die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses Gesundheits- und Umweltrisiken (SCHER) vom 1. Juli 2010 offensichtlich falsch verstanden, indem es dieser eine Aussage zur Verlässlichkeit von Bioverfügbarkeitsgrenzwerten entnommen habe, die der SCHER eindeutig nicht getroffen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 80, S. 19

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Juni 2014 — El Corte Inglés, SA/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Emilio Pucci International
BV**

(Rechtssache C-578/12 P)⁽¹⁾

(2014/C 315/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 16.2.2013.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Juni 2014 — El Corte Inglés, SA/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Emilio Pucci International
BV**

(Rechtssache C-582/12 P) ⁽¹⁾

(2014/C 315/72)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 2.3.2013.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Juni 2014 — El Corte Inglés, SA/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Emilio Pucci International
BV**

(Rechtssache C-584/12 P) ⁽¹⁾

(2014/C 315/73)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 2.3.2013.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Juli 2014 — Europäische Kommission/Rat der
Europäischen Union, Streithelfer: Europäisches Parlament, Bundesrepublik Deutschland und
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-86/13) ⁽¹⁾

(2014/C 315/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 123 vom 27.4.2013.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Juli 2014 — Europäische Kommission/Rat der
Europäischen Union, Streithelfer: Europäisches Parlament und Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-248/13) ⁽¹⁾

(2014/C 315/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

**Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 5. Juni 2014
(Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — Vietnam
Airlines Co. Ltd/Brigitta Voss, Klaus-Jürgen Voss**

(Rechtssache C-431/13) ⁽¹⁾

(2014/C 315/76)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Vierten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 9.11.2013.

**Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 18. Juni 2014
(Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Sarah Nagy/Marcel Nagy**

(Rechtssache C-442/13) ⁽¹⁾

(2014/C 315/77)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 9.11.2013.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Gigaset AG/SKW Stahl-Metallurgie GmbH, SKW Stahl-
Metallurgie Holding AG**

(Rechtssache C-451/13) ⁽¹⁾

(2014/C 315/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — UPC DTH S.à.r.l./Nemzeti Média- és
Hírközlési Hatóság**

(Rechtssache C-563/13) ⁽¹⁾

(2014/C 315/79)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Hannover — Deutschland) — TUIfly GmbH/Harald Walter**

(Rechtssache C-79/14) ⁽¹⁾

(2014/C 315/80)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

GERICHT

Beschluss des Gerichts vom 24. Juni 2014 — PPG und SNF/ECHA

(Rechtssache T-1/10 RENV) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — REACH — Ermittlung von Acrylamid als besonders besorgniserregender Stoff — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2014/C 315/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG) (Brüssel, Belgien) und SNF SAS (Andrézieux Bouthéon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte K. Van Maldegem und R. Cana, dann Rechtsanwältin R. Cana)

Beklagte: Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, W. Broere und T. Zbihlej im Beistand der Rechtsanwälte J. Stuyck und A. M. Vandromme)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigter: B. Koopmann) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve und K. Talabér-Ritz)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der ECHA, mit der nach Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1) Acrylamid (EG Nr. 201-173-7) als Stoff ermittelt wird, der die in Art. 57 dieser Verordnung genannten Kriterien erfüllt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG) und die SNF SAS tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) entstanden sind.
3. SNF trägt die durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
4. Das Königreich der Niederlande und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 13.3.2010.

Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2014 — H/Rat u. a.

(Rechtssache T-271/10) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zur Polizeiemission der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina abgeordneter nationaler Beamter — Umsetzungsentscheidung — Unzuständigkeit des Gerichts — Unzulässigkeit)

(2014/C 315/82)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: H (Catania, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte C. Mereu und M. Velardo, dann Rechtsanwalt M. Velardo)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Vitro, G. Marhic und M.-M. Joséphidès), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und B. Eggers) und Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina (Sarajevo, Bosnien und Herzegowina)

Gegenstand

Erstens Klage auf Aufhebung der Entscheidung vom 7. April 2010, die vom Personalleiter der EUPM unterzeichnet wurde und mit der die Klägerin auf die Stelle eines „Criminal Justice Adviser — Prosecutor“ im Regionalbüro von Banja Luka (Bosnien und Herzegowina) umgesetzt wurde, und, falls erforderlich, auf Aufhebung der Entscheidung vom 30. April 2010, die vom Missionsleiter im Sinne von Art. 6 des Beschlusses 2009/906/GASP des Rates vom 8. Dezember 2009 über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 322, S. 22) unterzeichnet wurde und mit der die Entscheidung vom 7. April 2010 bestätigt wurde, und zweitens Klage auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau H trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Beschluss des Gerichts vom 25. Juni 2014 — Accorinti u. a./EZB

(Rechtssache T-224/12) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Wirtschafts- und Währungspolitik — EZB — Nationale Zentralbanken — Umschuldung der griechischen Staatsschuld — Notenbankfähigkeit der von Griechenland begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel für geldpolitische Operationen des Eurosystems — Für die Aufrechterhaltung der Notenbankfähigkeit ausreichende Beibehaltung des Bonitätsschwellenwerts — Collateral Enhancement in Form eines Rückkaufprogramms von Schuldtiteln zugunsten der nationalen Zentralbanken — Private Gläubiger — Fragen ob bestimmte Rechtswirkungen dem angefochtenen Rechtsakt zurechenbar sind — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2014/C 315/83)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Alessandro Accorinti (Nichelino, Italien) und die weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Sutti und R. Spelta)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Sáinz de Vicuña Barroso, S. Bening und P. Papaschalis, dann S. Bening und P. Papaschalis im Beistand der Rechtsanwälte E. Castellani, T. Lübbig und B. Kaiser)

Gegenstand

Klage auf Nichtigserklärung des Beschlusses 2012/153/EU der Europäischen Zentralbank vom 5. März 2012 über die Notenbankfähigkeit der von der griechischen Regierung begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel im Rahmen des Angebots der Hellenischen Republik zum Schuldentausch (EZB/2012/3) (ABl. L 77, S. 19)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Herr Alessandro Accorinti und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 243 vom 11.8.2012.

Beschluss des Gerichts vom 19. Juni 2014 — Suwaid/Rat

(Rechtssache T-268/12) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Syrien — Vertretungsmangel — Untätigkeit des Klägers — Erledigung)

(2014/C 315/84)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Joseph Suwaid (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte L. Defalque und T. Bontinck)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Étienne und V. Piessevaux)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung von Punkt A 7 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 266/2012 des Rates vom 23. März 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 87, S. 45), sowie von Punkt A 7 des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses 2012/172/GASP des Rates vom 23. März 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 87, S. 103), soweit der Kläger mit diesen Rechtsakten in die Liste der Personen aufgenommen wurde, für die restriktive Maßnahmen gelten

Tenor

1. Der vorliegende Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Herr Joseph Suwaid trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABL C 243 vom 11.8.2012.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Group'Hygiène/Kommission

(Rechtssache T-202/13) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Berufsverband — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2014/C 315/85)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Group'Hygiène (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Lepître und N. Chahid-Nourai)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Streithilfeantrag der *Sphère France SAS* und der *Schweitzer SAS* ist erledigt.
3. *Group'Hygiène* trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 5. Juni 2014 — *Saf-Holland/HABM* (INTEGRAL)

(Rechtssache T-217/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Zurückweisung der Anmeldung — Zurücknahme der Anmeldung — Erledigung der Hauptsache)

(2014/C 315/86)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: *Saf-Holland GmbH* (Bessenbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M.-C. Seiler)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Marten und G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Januar 2013 (Sache R 2087/2011-1) über die Anmeldung des Wortzeichens INTEGRAL als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 29.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Cofresco Frischhalteprodukte/Kommission**(Rechtssache T-223/13) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2014/C 315/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Cofresco Frischhalteprodukte GmbH & Co. KG (Minden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Weil)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Cofresco Frischhalteprodukte GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Melitta France/Kommission**(Rechtssache T-224/13) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2014/C 315/88)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Melitta France (Chezy-sur-Marne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Weil)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Melitta France trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Wepa Lille/Kommission**(Rechtssache T-231/13) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2014/C 315/89)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Wepa Lille (Bousbecque, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Leprêtre und N. Chahid-Nourai)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Wepa Lille trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — SCA Hygiène Products/Kommission**(Rechtssache T-232/13) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2014/C 315/90)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: SCA Hygiène Products (Tremblay-en-France, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Leprêtre und N. Chahid-Nourai)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die SCA Hygiène Products trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.*

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Paul Hartmann/Kommission

(Rechtssache T-233/13) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2014/C 315/91)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Paul Hartmann SA (Châtenois, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Leprêtre und N. Chahid-Nourai)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Paul Hartmann SA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.*

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Lucart France/Kommission**(Rechtssache T-234/13) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2014/C 315/92)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Lucart France (Torvilliers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Leprêtre und N. Chahid-Nourai)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Lucart France trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Gopack/Kommission**(Rechtssache T-235/13) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2014/C 315/93)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Gopack (Manosque, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Leprêtre und N. Chahid-Nourai)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Gopack trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — CMC France/Kommission**(Rechtssache T-236/13) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2014/C 315/94)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Klägerin:** CMC France (Châtenois, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Leprêtre und N. Chahid-Nourai)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland)**Gegenstand**

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. CMC France trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — SCA Tissue France/Kommission**(Rechtssache T-237/13) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2014/C 315/95)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Klägerin:** SCA Tissue France (Bois-Colombes, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Leprêtre und N. Chahid-Nourai)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die SCA Tissue France trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.*

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Delipapier/Kommission

(Rechtssache T-238/13) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2014/C 315/96)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Delipapier (Frouard, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Leprêtre und N. Chahid-Nourai)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Der Streithilfeantrag der Sphère France SAS und der Schweitzer SAS ist erledigt.*
3. *Delipapier trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.*

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — ICT/Kommission**(Rechtssache T-243/13) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2014/C 315/97)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Industrie Cartarie Tronchetti SpA (ICT) (Borgo a Mozzano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Leprêtre und N. Chahid-Nourai)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A.Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Industrie Cartarie Tronchetti SpA (ICT) trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Industrie Cartarie Tronchetti Ibérica/Kommission**(Rechtssache T-244/13) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Richtlinie 94/62/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 2013/2/EU — Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2014/C 315/98)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Industrie Cartarie Tronchetti Ibérica, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Leprêtre und N. Chahid-Nourai)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-F. Brakeland)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 37, S. 10), soweit die Kommission Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, ausgenommen solche, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden, in die Liste von Produktbeispielen für die Anwendung der Kriterien des Begriffs „Verpackungen“ aufnimmt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Industrie Cartarie Tronchetti Ibérica, SL trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 26. Mai 2014 — AK/Kommission

(Rechtssache T-288/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2001/2002, 2004, 2005 und 2008 — Verspätete Erstellung der Beurteilungen der beruflichen Entwicklung — Immaterieller Schaden — Verlust einer Beförderungsmöglichkeit — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2014/C 315/99)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: AK (Esbo, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal, dann Rechtsanwälte D. De Abreu Caldas und J.-N. Louis)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 13. März 2013, AK/Kommission (F-91/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. AK trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 10.8.2013.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. Juni 2014 — SACE und Sace BT/Kommission**(Rechtssache T-305/13 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Kapitalzuführungen zugunsten einer Versicherungsgesellschaft durch deren staatseigene Muttergesellschaft — Beschluss, mit der Beihilfen für unvereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris — Interessenabwägung)**

(2014/C 315/100)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Antragstellerinnen: Servizi assicurativi del commercio estero SpA (SACE SpA) (Rom, Italien) und Sace BT SpA (Rom) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa und G. Rizza)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte und D. Grespan)

Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Antragstellerinnen: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Fiorentino, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung C(2013) 1501 final der Kommission vom 20. März 2013 in Bezug auf die Maßnahmen SA.23425 (2011 C) — (ex NN 41/2010), die Italien in den Jahren 2004 und 2009 zugunsten der SACE BT SpA ergriffen hat

Tenor

1. Der in der Rechtssache T-305/13 R erlassene Beschluss vom 28. Februar 2014 wird aufgehoben.
2. Der Vollzug von Art. 5 des Beschlusses C(2013) 1501 final der Kommission vom 20. März 2013 in Bezug auf die Maßnahmen SA.23425 (2011/C) (ex NN 41/2010), die Italien in den Jahren 2004 und 2009 zugunsten der SACE BT SpA ergriffen hat, wird ausgesetzt, soweit die italienischen Behörden verpflichtet sind, bei dieser Gesellschaft einen Betrag in Höhe von mehr als [vertraulich] Euro wiedereinzuziehen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Kompas MTS/Parlament u. a.**(Rechtssache T-315/13) ⁽¹⁾****(Schadensersatzklage — Schaden, der angeblich aufgrund der Umsetzung einer Richtlinie über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen in österreichisches Recht entstanden ist — Etikettierung von Tabakerzeugnissen — Einfuhrbeschränkungen für Tabakerzeugnisse — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2014/C 315/101)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kompas mejni turistični servis d.d. (Kompas MTS d.d.) (Ljubljana, Slowenien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Tischler)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio und P. Schonard), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Simm und J. Herrmann) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Cattabriga und F. Schatz, dann C. Cattabriga und S. Grünheid)

Gegenstand

Schadensersatzklage nach Art. 268 AEUV in Verbindung mit Art. 340 Abs. 2 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin nach der Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhr von Tabakerzeugnissen in das österreichische Hoheitsgebiet infolge des Erlasses der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (ABl. L 194, S. 26) entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kompas mejni turistični servis d.d. (Kompas MTS d.d.) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 10.8.2013.

Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2014 — Lebedef/Kommission

(Rechtssache T-356/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarverfahren — Disziplinarmaßnahme — Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2014/C 315/102)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und G. Berscheid im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 24. April 2013, Lebedef/Kommission (F-56/11, Slg. ÖD, EU:F:2013:49), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Giorgio Lebedef trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 298 vom 12.10.2013.

Beschluss des Gerichts vom 19. Juni 2014 — Marcuccio/Kommission**(Rechtssache T-503/13 P) ⁽¹⁾**

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 14 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Grundsatz des gesetzlichen Richters — Abweisung der Klage als offensichtlich unzulässig — Per Telefax eingereichte Klageschrift, die eine nicht eigenhändige Unterschrift des Rechtsanwalts trägt — Fehlende Identität zwischen der per Telefax eingereichten Klageschrift und der später eingereichten Urschrift — Verspätete Klage — Antrag auf Zahlung eines bestimmten Betrags als ein Viertel der für das Verfahren in der Rechtssache F-56/09 aufgewandten Kosten — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2014/C 315/103)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Gattinara)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Einzelrichter) vom 12. Juli 2013, Marcuccio/Kommission (F-32/12, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 9.11.2013.

Beschluss des Gerichts vom 24. Juni 2014 — Léon Van Parys/Kommission**(Rechtssache T-603/13) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage — Zollunion — Verlangen zusätzlicher Informationen von den belgischen Behörden durch die Kommission — Schreiben, mit dem die Klägerin über dieses Verlangen unterrichtet wird — Anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2014/C 315/104)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Firma Léon Van Parys (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Vlaemminck, B. Van Vooren und R. Verbeke)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros, B.-R. Killmann und M. van Beek)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung des Schreibens der Kommission vom 16. September 2013, mit dem von den belgischen Zoll- und Verbrauchsteuerbehörden zusätzliche Informationen verlangt werden, und des Schreibens der Kommission vom selben Tag, mit dem die Klägerin über dieses Verlangen unterrichtet und die Frist für die Bearbeitung gemäß Art. 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1) ausgesetzt wird, sowie auf Feststellung, dass die Wirkungen des Art. 909 der Verordnung Nr. 2454/93 nach dem Urteil des Gerichts vom 19. März 2013, Firma Van Parys/Kommission (T-324/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) gegenüber der Klägerin eingetreten sind

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die klagende Firma Léon Van Parys trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — Mogyi/HABM (Just crunch it...)**(Rechtssache T-8/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer — Erledigung)**

(2014/C 315/105)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien*Klägerin:* Mogyi Kft. (Csávolý, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Zs. J. Klauber)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Sipos und A. Folliard-Monguiral)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. September 2013 (Sache R 1921/2012-1) über die Anmeldung der Wortmarke „Just crunch it...“ als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Beklagte trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — Mogyi/HABM (Just crunch it...)**(Rechtssache T-9/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerruf der Entscheidung der Beschwerdekammer — Erledigung der Hauptsache)**

(2014/C 315/106)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien*Klägerin:* Mogyi Kft (Csávolý, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Zs. J. Klauber)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Sipos und A. Folliard-Monguiral)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. September 2013 (Sache R 1992/2012-1) über die Anmeldung des Bildzeichens Just crunch it... als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Beklagte trägt seine eigenen Kosten und die der Klägerin entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Juni 2014 — Wilders/Parlament und Rat**(Rechtssache T-410/14 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Europäisches Parlament — Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments — Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit der Mitgliedschaft in einem nationalen Parlament [Verbot des Doppelmandats] — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Verstoß gegen Formerfordernisse — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage — Unzulässigkeit)

(2014/C 315/107)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Antragsteller: Geert Wilders (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Knoops und C. Hamburger)

Antragsgegner: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen, der im Wesentlichen darauf abzielt, dem Kläger zu erlauben, sich unter Beibehaltung seines Mandats als Mitglied des niederländischen Parlaments als Mitglied des Europäischen Parlaments vereidigen zu lassen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 3. Juni 2014 — Établissements Amra/HABM**(KJ KANGOO JUMPS XR)****(Rechtssache T-390/14)****(2014/C 315/108)**

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Établissements Amra (Vaduz, Liechtenstein) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rizzo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. März 2014 in der Sache R 1511/2013-2 vollständig aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Positionsmarke, die aus dem unteren Federungsteil eines Sport- und Trainingsgeräts besteht und die Wortbestandteile „KJ KANGOO JUMPS XR“ enthält, für Waren der Klasse 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 726 494.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2014 — Best-Lock (Europe)/HABM — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur)

(Rechtssache T-395/14)

(2014/C 315/109)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Best-Lock (Europe) Ltd (Colne, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Becker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lego Juris A/S (Billund, Dänemark)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. März 2014 in der Sache R 1695/2013-4 aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke Nr. 50 518 hinsichtlich der Klasse 28 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Dreidimensionale Marke in Form einer Spielzeugfigur für Waren der Klassen 9, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarke Nr. 50 518

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Lego Juris A/S

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Absolute Nichtigkeitsgründe und Bösgläubigkeit

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 52 i.V.m. Artikel 7 Abs. 1 Buchst. e (i) und (ii) und i.V.m. Artikel 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 28. Mai 2014 — Best-Lock (Europe)/HABM — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur)**(Rechtssache T-396/14)**

(2014/C 315/110)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte Parteien***Klägerin:* Best-Lock (Europe) Ltd (Colne, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Becker)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Lego Juris A/S (Billund, Dänemark)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. März 2014 in der Sache R 1696/2013-4 aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke Nr. 50 450 hinsichtlich der Klasse 28 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitserklärung beantragt wurde:* Dreidimensionale Marke in Form einer Spielzeugfigur für Waren der Klassen 9, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarke Nr. 50 450*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Lego Juris A/S*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Klägerin*Begründung des Antrags auf Nichtigkeitserklärung:* Absolute Nichtigkeitsgründe*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitserklärung*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde*Klagegründe:* Verstoß gegen Artikel 52 i.V.m. Artikel 7 Abs. 1 Buchst. e (i) und (ii) der Verordnung Nr. 207/2009**Klage, eingereicht am 13. Juni 2014 — Premo/HABM — Prema Semiconductor (PREMO)****(Rechtssache T-440/14)**

(2014/C 315/111)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Premo, SL (Málaga, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Cornu, F. de Visscher und E. De Gryse)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Prema Semiconductor GmbH (Mainz, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. April 2014 in der Sache R 1719/2011-5 aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin dem Widerspruch bezüglich „Induktionsspulen“, „Induktoren“, „elektrische Transformatoren“ und „Transformatoren und Funkenstörfilter“ stattgegeben worden ist;
- dem HABM und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „PREMO“ für Waren der Klasse 9 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 5 520 788.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Prema Semiconductor GmbH.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „PREMA“ für Waren der Klasse 9.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

- Verstoß gegen Regel 22 Abs. 6 der Verordnung Nr. 2868/95 und die Verteidigungsrechte der Klägerin
- Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. Juni 2014 — EEB/Kommission

(Rechtssache T-462/14)

(2014/C 315/112)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: European Environmental Bureau (EEB) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Kloostra)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den angefochtenen Beschluss der Kommission vom 8. April 2014 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit seiner Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 8. April 2014 (Ares[2014] 1102834), mit dem der Antrag des Klägers auf interne Überprüfung des Beschlusses 2013/687/EU der Kommission vom 26. November 2013 über einen von der Hellenischen Republik mitgeteilten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen als unzulässig abgelehnt wurde.

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit von Art. 10 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 1367/2006 ⁽¹⁾. Durch den Erlass der angefochtenen Maßnahme habe die Kommission gegen Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Århus verstoßen, da die von der Kommission angewandten Bestimmungen — Art. 10 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Übereinkommens von Århus — mit Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Århus unvereinbar seien. Die Rechtswidrigkeit dieser Bestimmungen der Verordnung Nr. 1367/2006 hätten die Kommission dazu veranlassen müssen, den Antrag auf interne Überprüfung für zulässig zu erklären.
2. Zweiter Klagegrund: Hilfsweise macht der Kläger geltend, die Kommission habe durch den Erlass der angefochtenen Maßnahme gegen ihre Pflicht verstoßen, so konform mit dem Übereinkommen wie möglich zu handeln. Die Kommission hätte Art. 10 der Verordnung Nr. 1367/2006 und insbesondere das Wort „Verwaltungsakt“ in dieser Bestimmung in Einklang mit Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Århus auslegen und die Definition von „Verwaltungsakt“ in Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 1367/2006, die zu restriktiv sei, beiseitelassen müssen.
3. Dritter Klagegrund: Äußerst Hilfsweise macht der Kläger geltend, durch den Erlass der angefochtenen Maßnahme habe die Kommission dadurch gegen Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 1367/2006 verstoßen, dass sie entschieden habe, der Beschluss 2013/687/EU der Kommission könne nicht als Rechtsakt zur Regelung eines Einzelfalls bezeichnet werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

Klage, eingereicht am 17. Juni 2014 — Prysmian und Prysmian cavi e sistemi/Kommission

(Rechtssache T-475/14)

(2014/C 315/113)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Prysmian SpA (Mailand, Italien) und Prysmian cavi e sistemi Srl (Mailand) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Tesaro, F. Russo und L. Armati)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss für nichtig zu erklären;
- Hilfsweise,
 - Art. 1 Abs. 5 des Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Prysmian Cavi e Sistemi S.r.l. vom 18. Februar 1999 bis zum 27. November 2001 an einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und gegen Art. 53 des EWR-Abkommens beteiligt war;
 - Art. 2 Buchst. f und Art. 2 Buchst. g des Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit darin die Höhe der Geldbußen gegen die Prysmian Cavi e Sistemi S.r.l., die Prysmian S.p.a. und The Goldman Sachs Group Inc. auf 37 303 000 Euro und die Höhe der Geldbußen gegen die Prysmian Cavi e Sistemi S.r.l. und die Pirelli & C. S.p.a. auf 67 310 000 Euro festgesetzt wird;
 - die Geldbuße aus den in der Klageschrift dargelegten Gründen herabzusetzen;
 - die Anhänge I und II für nichtig zu erklären, soweit sie sich auf Herrn F. R. beziehen;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren mit der Klage die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in der Sache AT.39610 — Elektrokabel.

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen neun Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe während der Nachprüfungen widerrechtlich exakte Kopien („forensic images“) der Festplatten der Klägerinnen angefertigt und aus ihren Räumlichkeiten entfernt. Durch dieses Vorgehen habe die Kommission die ihr mit Art. 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ verliehenen Befugnisse überschritten.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe gegen den Grundsatz der angemessenen Dauer für Wettbewerbsverfahren verstoßen, da diese über 62 Monate gedauert hätten. Die Kommission habe gegen Art. 6 Abs. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstoßen und es versäumt, die Geldbuße aus Billigkeitsgründen entsprechend der Rechtsprechung des Gerichts herabzusetzen.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, indem sie es versäumt habe, wegen der fehlenden Glaubwürdigkeit der Antragsteller auf Kronzeugenbehandlung eine sorgfältige und unparteiische Untersuchung durchzuführen. Die Kommission habe es versäumt, die Zuverlässigkeit der Unternehmenserklärungen der Antragsteller auf Kronzeugenbehandlung vorsichtig auszulegen und die erforderlichen bestätigenden Beweise einzuholen.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe die Prysmian Cavi e Sistemi S.r.l. zu Unrecht für den Zeitraum vor dem 27. November 2001 haftbar gemacht und dadurch gegen die Grundsätze der persönlichen Haftung und der Gleichbehandlung verstoßen.
5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe insoweit gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 verstoßen, als sie es versäumt habe, den Mitgesamtschuldnern ihren jeweiligen Anteil an der Haftung zuzuordnen.
6. Sechster Klagegrund: Die Kommission habe insoweit gegen Art. 101 AEUV verstoßen, als sie es versäumt habe, das Vorliegen einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung nachzuweisen, und sie die Art und die Struktur der relevanten Märkte verkannt habe, wodurch sie die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt habe.
7. Siebter Klagegrund: Die Kommission habe es versäumt, die Dauer der behaupteten Zuwiderhandlung und insbesondere ihren Beginn in rechtlich hinreichender Weise nachzuweisen.
8. Achter Klagegrund: Die Kommission habe in Bezug auf die Bestimmung des Grundbetrags der Geldbuße und insbesondere in Bezug auf die Schwere der Zuwiderhandlung gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Der Grundbetrag der Geldbuße und der dabei für die Beteiligung an einer horizontalen Vereinbarung unabhängig von ihrer Dauer berücksichtigte Betrag („entry fee“) seien unverhältnismäßig und hätten im Hinblick auf den beschränkten Umfang der Zuwiderhandlung, den fehlenden Einfluss auf die Preise, die Lockerung der angeblichen Koordination nach 2004 und den bedeutenden Einfluss der Rohstoffkosten auf den Wert der Verkäufe angepasst werden müssen. Ferner habe die Kommission gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, da sie auf Adressaten in vergleichbaren Situationen verschiedene Schwerefaktoren und entry fees angewandt habe.
9. Neunter Klagegrund: Die Kommission habe in der Tabelle „Namen und berufliche Laufbahn von Einzelpersonen, die für diesen Beschluss relevant sind“ zu Unrecht einen bestimmten Manager der Klägerinnen aufgeführt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 AEUV] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 24. Juli 2014 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-548/14)

(2014/C 315/114)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González, Abogado del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss vom 15. Mai 2014 zur Feststellung, dass in einem Einzelfall der Erlass von Einfuhrabgaben für einen bestimmten Betrag gerechtfertigt und für einen anderen Betrag nicht gerechtfertigt ist (Sache REM 03/2013), teilweise für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 220 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1)

Der Kläger macht in diesem Zusammenhang geltend, der am 21. Mai 2010 veröffentlichte Hinweis für Einführer betreffe ausschließlich die Einfuhr von Thunfischerzeugnissen aus Kolumbien und El Salvador, ohne Ecuador einzubeziehen, und sei lediglich ein allgemeiner Hinweis in dem Sinne, dass Unregelmäßigkeiten bei der Ursprungskumulierung in anderen Ländern nicht ausgeschlossen werden könnten. Der veröffentlichte Hinweis erfülle die für einen Hinweis betreffend Kolumbien und El Salvador aufgestellten Voraussetzungen, doch könne er nicht willkürlich allein deshalb auf andere Länder ausgedehnt werden, weil er einen allgemeinen Hinweis auf die bloße Möglichkeit des Vorliegens von Unregelmäßigkeiten enthalte.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 239 des Zollkodex der Gemeinschaften

Der Kläger macht in diesem Zusammenhang geltend, dass im vorliegenden Fall das gesamte Verfahren für den Erhalt von Ursprungszeugnissen nach den von den zuständigen Behörden festgelegten Vorschriften ablaufe. Diese wendeten die Rechtsvorschriften unzutreffend an, kämen bei der Ausstellung von Bescheinigungen ihren Verpflichtungen nicht nach und übten im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems keine angemessene Kontrolle aus. Außerdem handele es sich um eine kontinuierliche Maßnahme, die auf Seiten der Beteiligten berechnete Erwartungen wecke. Insofern seien die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Sonderfalls im Rahmen der Präferenzregelungen gegeben.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 220 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 5 des Zollkodex der Gemeinschaften in Verbindung mit der in der Durchführungsverordnung Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 vorgesehenen Regel der regionalen Kumulierung

Da die Zugehörigkeit zur selben regionalen Gruppe unmittelbar mit der Regel der regionalen Kumulierung zusammenhänge und der im Hinweis für Einführer enthaltene allgemeine Hinweis auf etwaige Unregelmäßigkeiten die Kumulierung einschließe, dürfe das Recht, sich auf den guten Glauben zu berufen, keinesfalls beeinträchtigt werden, soweit es um Operationen gehe, bei denen die Regel der Kumulierung mit den Ländern, auf die sich der Hinweis beziehe, nicht angewandt worden sei. Im vorliegenden Fall dürfe die Beschränkung nicht auf Einfuhren angewandt werden, die keine Produkte mit Ursprung in Kolumbien oder El Salvador enthielten.

Klage, eingereicht am 4. August 2014 — Aduanas y Servicios Fornesa/Kommission
(Rechtssache T-580/14)

(2014/C 315/115)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Aduanas y Servicios Fornesa, SL (Lleida, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Toda Jiménez)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass ihr die Abgaben in Höhe von 2 453 003,38 Euro, die von ihr gemäß dem Kostenbescheid der Dependencia Regional de Aduanas e Impuestos Especiales der Sonderdelegation von Katalonien vom 27. Juni 2011 für Gemeinsame Außenzölle der Gemeinschaft in den Haushaltsjahren 2006, 2007 und 2008 verlangt werden, zu erlassen sind;
- der Beklagten die Kosten der vorliegenden Nichtigkeitsklage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission vom 15. April 2014 in der Sache REM 02/2012, mit der es abgelehnt wurde, ihr als Zollspediteur und indirektem Vertreter des Einführers die Abgaben zu erlassen, die für die Einfuhr von ursprünglich als in Andorra verarbeitet deklarierten „Zuckersirupen, aromatisiert oder gefärbt“ verlangt werden.

Zur Stützung der Klage macht sie zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 239 des Zollkodex, da die Kommission die besondere Situation fehlerhaft beurteilt und Tatsachen, die für die Entscheidung wichtig seien, außer Acht gelassen habe.
 - Die Klägerin macht geltend, der Zollspediteur habe mit dem für die verlangte Abgabenzahlung maßgeblichen Herstellungsprozess des eingeführten Erzeugnisses nichts zu tun, der Betrieb des Einführers sei komplex und für den Zollspediteur nicht zu überschauen, und außerdem habe der spanische Zoll seine Verdachtsmomente in Bezug auf das Handeln des Einführers weder mitgeteilt noch irgendwelche Vorsichtsmaßnahmen ergriffen. Die EUR-1-Bescheinigungen, durch die die Einfuhren gedeckt seien, seien von den andorranischen Behörden zweimal bestätigt worden, und auch die ersten Analysen des spanischen Zolls hätten ergeben, dass für die Erzeugnisse ein Anspruch auf Präferenzbehandlung bestehe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 239 des Zollkodex, da weder „Machenschaften“ vorlägen noch „offensichtliche Fahrlässigkeit“, die dem begehrten Abgabenerlass entgegenstehen könnten.
 - Die Klägerin macht geltend, die Kommission verweise in dieser Hinsicht lediglich auf eine Reihe von Handlungen, die der Zollspediteur begangen haben solle und die die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Einfuhren hätten in Frage stellen können. Daraus sei jedoch keinesfalls auf „Machenschaften“ oder „offensichtliche Fahrlässigkeit“ des Zollspeditors zu schließen, so dass ein Erlass nicht ausgeschlossen sei.
 - Außerdem habe der Zollspediteur gutgläubig und durchwegs sorgfältig gehandelt.

Beschluss des Gerichts vom 22. Mai 2014 — BSA/HABM — Loblaws (PRÉSIDENT)

(Rechtssache T-420/09) ⁽¹⁾

(2014/C 315/116)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009.

Beschluss des Gerichts vom 4. Juni 2014 — Seatech International u. a./Rat und Kommission**(Rechtssache T-337/10) ⁽¹⁾**

(2014/C 315/117)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 288 vom 23.10.2010.

Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2014 — Elsid u. a./Kommission**(Rechtssache T-557/11) ⁽¹⁾**

(2014/C 315/118)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 370 vom 17.12.2011.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — LVM/Kommission**(Rechtssache T-419/12) ⁽¹⁾**

(2014/C 315/119)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 373 vom 1.12.2012.

Beschluss des Gerichts vom 26. Juni 2014 — Pell Amar Cosmetics/HABM — Alva Management (Pell amar dr. Ionescu — Calinesti)**(Rechtssache T-621/13) ⁽¹⁾**

(2014/C 315/120)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 31 vom 1.2.2014.

Beschluss des Gerichts vom 2. Juni 2014 — Time/HABM (InStyle)**(Rechtssache T-651/13) ⁽¹⁾**

(2014/C 315/121)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 61 vom 1.3.2014.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 2. Juni 2014 — Da Cunha Almeida/Kommission

(Rechtssache F-5/13) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Test des sprachlogischen Denkens — Einrede der Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens — Wahl der zweiten Sprache unter drei Sprachen — Diskriminierungsverbot)

(2014/C 315/122)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Paulo Jorge da Cunha Almeida (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: J. Grayston, Solicitor, sowie Rechtsanwälte G. Pandey und M. Gambardella)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/205/10 aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die vom Europäischen Amt für Personalauswahl übermittelte Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/205/10 vom 9. März 2012, mit der der Antrag auf Überprüfung zurückgewiesen wird, den Herr Da Cunha Almeida nach seinem mit Entscheidung vom 23. Dezember 2011 erfolgten Ausschluss von der Reserveliste des Auswahlverfahrens gestellt hatte, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Da Cunha Almeida entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 123 vom 27.4.2013, S. 29.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 8. Juli 2014 — Morgan/HABM

(Rechtssache F-26/13) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Klage auf Aufhebung der Beurteilung)

(2014/C 315/123)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Rhys Morgan (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Faedo, dann M. Paolacci)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 und auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Morgan trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013, S. 56.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2014 — Klarund Fernandez Fernandez/Kommission

(Rechtssache F-114/13) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personalvertretung der Kommission — Zentrale Vertretung — Ernennung der Mitglieder der örtlichen Sektion Luxemburg bei der zentralen Personalvertretung — Von der örtlichen Sektion vorgenommene Abberufung eines ihrer ständigen Mitglieder bei der zentralen Vertretung — Weigerung der Anstellungsbehörde, die Abberufungsentscheidung als rechtmäßig anzuerkennen — Rechtsschutzinteresse — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens — Verspätete Einlegung der Beschwerde — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2014/C 315/124)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Robert Klar (Grevenmacher, Luxemburg) und Francisco Fernandez Fernandez (Steinsel, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: A. Salerno und B. Cortese)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Ehrbar)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, mit der es abgelehnt wurde, die Entscheidung der örtlichen Personalvertretung Luxemburg als rechtmäßig anzuerkennen, mit der ein Beauftragter von seinem Mandat, die örtliche Personalvertretung Luxemburg bei der zentralen Personalvertretung der Kommission zu vertreten, entbunden wurde

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Klar und Herr Fernandez Fernandez tragen ihre eigenen Kosten und werden verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014, S. 53.

